



18. Dezember 2020

Gemeinsame Stellungnahme zum Referentenentwurf einer „Verordnung zum Schutz von Tieren bei der Haltung und bei dem Zurschaustellen an wechselnden Orten“ (Tierschutz-Zirkusverordnung – TierSchZirkV) des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

1. Zusammenfassung der Kritikpunkte der Tier- und Naturschutzorganisationen

Die fünfzehn unterzeichnenden Tier- und Naturschutzorganisationen begrüßen grundsätzlich den Referentenentwurf (RefE) des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) zur „Verordnung zum Schutz von Tieren bei der Haltung und bei dem Zurschaustellen an wechselnden Orten“ (TierSchZirkV), der am 19. November 2020 durch Bundeslandwirtschaftsministerin Julia Klöckner vorgestellt wurde. Der RefE sieht vor, die Zurschaustellung von Elefanten, Bären, Primaten, Giraffen, Nashörnern und Flusspferden in Zirkussen zukünftig zu verbieten.

Die Tier- und Naturschutzorganisationen kritisieren den RefE als nicht ausreichend, da u.a.:

- 1) nur das Zurschaustellen sehr weniger Wildtierarten in reisenden Zirkussen verboten werden soll. Tiger, Löwen, Robben, Zebras, Kängurus, Laufvögel und viele weitere Arten dürften somit weiterhin gehalten, dressiert und zur Schau gestellt werden, obwohl sie genauso unter den Bedingungen in reisenden Zirkusbetrieben leiden. Die Organisationen lehnen dies strikt ab und fordern ein generelles Verbot für alle Wildtierarten in Zirkussen.
- 2) in dem RefE die aktuell in Zirkussen gehaltenen Exemplare der zu verbotenden Tierarten vom Verbot nicht erfasst werden. Die Organisationen lehnen diesen Bestandsschutz strikt ab und fordern eine angemessene zeitliche Frist zugunsten einer möglichst raschen Abgabe der Tiere in geeignete Auffangstationen.
- 3) für Zirkusunternehmen auch in Zukunft eine Sonderstellung gelten soll, die wissenschaftlich nicht begründbar ist und die die Organisationen aus Tierschutzgründen strikt ablehnen. Die im Auftrag des BMEL konkretisierten Anforderungen an die Tierhaltung in Zirkussen „Leitlinien für die Haltung, Ausbildung und Nutzung von Tieren in Zirkusbetrieben oder ähnlichen Einrichtungen“ (sog. Zirkusleitlinien)¹ sind wissenschaftlich völlig veraltet und bleiben weit hinter den im „Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren“ (sog. Säugetiergutachten)² definierten Minimalvorgaben für Zoos, Tierparks und die private Haltung zurück.

Nachfolgend finden Sie eine detaillierte Stellungnahme der unterzeichnenden Tier- und Naturschutzorganisationen. Wir fordern das BMEL auf, die TierSchZirkV entsprechend der nachfolgenden aufgelisteten Kritikpunkte zu überarbeiten.

Inhalt

1. Zusammenfassung der Kritikpunkte der Tier- und Naturschutzorganisationen	1
2. Hintergrundinformationen	3
3. Missachtung der Ermächtigungsgrundlage des § 11 Abs. 4 TierSchG	4
4. Verbot für alle Wildtierarten in Zirkusunternehmen (zu § 2 Abs. 1 des RefE)	5
a) Tierarten, deren Zurschaustellung und Mitführen erlaubt bleiben soll	6
Großkatzen	6
Robben	11
Kängurus	12
Reptilien	12
Laufvögel	14
Antilopen und antilopenartige Tiere sowie Zebras	14
Kamelartige	15
b) Tierarten von deren Mitführen in reisenden Zirkusbetrieben die Zirkusleitlinien von 1990 bzw. 2000 abraten	16
Delfine (u.a. Große Tümmler)	16
Greifvögel und Eulen	16
Flamingos	17
Pinguine	17
Wölfe	18
c) Tierarten, deren Zurschaustellung laut des RefE zukünftig verboten sein soll (inkl. Bestand- schutz)	18
Elefanten	18
Menschenaffen	19
5. Notwendigkeit einer Abgabefrist für in Zirkus gehaltene Wildtiere (zu § 2 Abs. 2 des RefE)	20
6. Keine Sonderstellung für Zirkusse (Anforderungen gemäß §§ 3-6 des RefE)	23
7. Regelungen zu Erlaubnissen (zu §§ 7-9 des RefE)	26
8. Anzeige- und Aufzeichnungspflichten (§§ 10-11 des RefE)	27
9. Übergangsvorschriften und Inkrafttreten (§§ 12-13 des RefE)	27
10. Notwendigkeiten zur Ergänzung des RefE	28

2. Hintergrundinformationen

Häufige, mitunter sehr lange Transporte, viel zu kleine und kaum strukturierte Gehege, fehlende oder falsche Vergesellschaftung sowie mangelnde artgerechte Beschäftigung machen es unmöglich, Wildtiere ihren Bedürfnissen entsprechend in Zirkussen zu halten. Aufgrund der unzureichenden Haltungsbedingungen und der ständigen direkten Interaktion mit Menschen, entwickeln viele Wildtiere im Zirkus Verhaltensstörungen wie Stereotypien^{i, 3}, Apathien oder Aggressionen, die häufig einen schlechten Gesundheitszustand, enormen Stress und eine hohe Sterblichkeitsrate zur Folge haben. Stereotypien treten im normalen Verhaltensrepertoire von Wildtieren im Freiland nicht auf⁴, sondern ausschließlich bei der Tierhaltung in Menschenhand. Die Dressur der Tiere erfolgt oftmals mithilfe von Gewalt oder Zwang und beinhaltet völlig unphysiologische und potenziell gesundheitsschädliche Bewegungsabläufe (z.B. Kopfstand von Elefanten oder Tiger, die auf den Hinterbeinen durch die Manege hüpfen). Die Beschäftigung der Tiere in Form von Dressur und Auftritten kann, auch wenn sie täglich erfolgt, eine artgerechte Haltung und Sozialstrukturen nicht ersetzen. Diverse wissenschaftliche Studien, die inzwischen für verschiedenste in Zirkussen gehaltene Wildtierarten erstellt wurden, belegen, dass die Wildtierhaltung im Zirkus vermehrt Verhaltensstörungen, Krankheiten und Todesfälle zur Folge hat (siehe unter 4. „Verbot für alle Wildtierarten in Zirkusunternehmen“). Auch viele übergeordnete Studien haben sich unter Einbeziehung der vorhandenen wissenschaftlichen Literatur mit Wildtieren im Zirkus beschäftigt.^{5, 6, 7} 2016 hat eine umfangreiche Ausarbeitung für die walisische Regierung⁸ über 1200 wissenschaftliche Veröffentlichungen, Berichte und Doktorarbeiten analysiert. Sie kommt zu dem Schluss, dass Zirkusse die Tierschutzanforderungen von Wildtieren nicht erfüllen können.

Im Gegensatz zu domestizierten Tieren wie Hunde oder Katzen, haben Wildtiere keine entwicklungs-geschichtliche Anpassung an ein Leben in menschlicher Obhut durchlaufen und stellen daher besonders hohe Ansprüche an ihre Haltung und Unterbringung (u.a. spezielle Klima- und Platzansprüche, Sozialverhalten, Ernährung usw.). Auch wenn manche Wildtiere wie Löwen oder Tiger seit wenigen Generationen in Zirkusbetrieben gezüchtet werden, sind diese nicht domestiziert und haben die gleichen Bedürfnisse wie ihre freilebenden Artgenossen. Wildtieren ist es in Zirkusbetrieben nicht möglich, ihre natürlichen Verhaltensweisen (z.B. Sozial-, Sexual-, Mutter-Kind-, Bewegungs- und Territorialverhalten) auszuleben. Außerdem zeichnen sich Zirkusse vor allem durch ihre hohe Mobilität sowie die Dressur und Zurschaustellung von Tieren vor Publikum aus. Gehege und Transportwagen sind daher in erster Linie auf die hohen Mobilitätsanforderungen ausgelegt und nicht auf die Bedürfnisse der Tiere.

All diese Mängel sind systemimmanent, was die Notwendigkeit eines Wildtierversots für alle Wildtierarten in Zirkussen unterstreicht. Neben Tier- und Naturschutzorganisationen^{9, 10}, welche die Bundesregierung bereits seit Jahren in diversen persönlichen Treffen, Briefen und Stellungnahmen auffordern, Wildtiere in Zirkussen endlich zu verbieten, sprechen sich auch Fachgremien wie Veterinärverbände^{11, 12, 13, 14, 15} und Wissenschaftler*innen^{16, 17, 18, 19} für ein Wildtierversot in Zirkussen aus. Auch der Bundesrat (2016²⁰, 2011²¹ und 2003²²) und die Agrarministerkonferenz (2019²³) haben die Bundesregierung mehrfach dazu aufgefordert, bestimmte Wildtiere in Zirkussen zu verbieten. Selbst führende Zooverbände wie die European Association of Zoos and Aquaria (EAZA) und die World Association of Zoos and Aquariums (WAZA)^{24, 25, 26} bewerten die Haltung von Wildtieren in Zirkussen als kritisch. Auch immer mehr deutsche Kommunen und Städte handeln und vermieten keine öffentlichen Flächen mehr an Zirkusse, die Wildtiere mit sich führen.

Ausbrüche von Tieren gehören im Zirkus zum Alltag und werden hinsichtlich ihrer Häufigkeit zumeist unterschätzt. Zahlreiche Vorfälle z.B. mit angreifenden oder aus Zirkusunternehmen ausgebrochenen Wildtieren, die sowohl Menschen als auch Tierleben gefährden, belegen, dass neben Tierschutz- auch Sicherheitsaspekte berücksichtigt werden müssen. Selbst für als gefährlich geltende Wildtiere wie Elefanten oder Großkatzen gelten in Zirkusbetrieben nur minimale Sicherheitsvorgaben. Aufgrund der dauernden Mobilität sind die Einfriedungen für sämtliche Tiere i.d.R. leicht auf- und abbaubar sowie schnell zerlegbar und somit meist nicht im Boden verankert. Laut einem Bericht der Eurogroup for

ⁱ Stereotypien sind Fehlverhalten von Tieren, die beispielsweise als Mittel der Stressbewältigung oder als eine Reaktion auf unzureichende Haltungsbedingungen erfolgen

Animals²⁷ ereigneten sich zwischen 1995 und 2017 EU-weit über 300 Zwischenfälle mit Wildtieren im Zirkus, fast die Hälfte davon in Deutschland. Die Liste gefährlicher Zwischenfälle für Mensch und Zirkustiere lässt sich bis heute fortsetzen.²⁸

2002²⁹ wurde der Tierschutz als Staatsziel in das Grundgesetz aufgenommen. Dies lässt dem Gesetzgeber bei der Wahl der Mittel zur Zielverwirklichung einen Gestaltungsspielraum, allerdings mit der Einschränkung, dass der Gesetzgeber keine Gesetzesänderung mehr vornehmen darf, die für die Tiere eine Verschlechterung ihrer Lebensbedingungen bedeuten würde.^{30, 31} Laut § 2 Tierschutzgesetz (TierSchG) muss jedes Tier „[...] seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähr[t], [ge]pfleg[t] und verhaltensgerecht [untergebracht werden]“ außerdem darf die artgemäße Bewegung nicht so eingeschränkt werden, „dass [dem Tier] Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden [...]“.³² Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 06.07.1999³³ hat den Schutz dieser Grundbedürfnisse noch einmal ausdrücklich bestätigt und ist grundsätzlich für alle Tierhaltungen zu gewährleisten. Der Staat darf demnach nichts tun, was voraussehbar zu Schmerzen, Leiden, Angst oder Schäden bei einzelnen Tieren führt.³⁴

Mehrere repräsentative Umfragen^{35, 36} zeigen auf, dass sich zwei Drittel der Deutschen gegen die Haltung von Wildtieren in Zirkussen aussprechen. Darüber hinaus sind laut einer repräsentativen Forsa-Umfrage 82 Prozent der Deutschen der Meinung, dass Wildtiere im Zirkus nicht artgerecht gehalten werden können.³⁷ Dieser breite gesellschaftliche Konsens zeigt, dass ein Wildtierversbot für Zirkusse in Deutschland längst überfällig ist und die Zurschaustellung, Dressur und Vorführung von Wildtieren ein veraltetes und überholtes Unterhaltungskonzept darstellt. Schließlich vermitteln eine solche Haltung und Nutzung von Wildtieren eine nicht mehr zeitgemäße Einstellung zum Wert von Wildtieren und zu deren Erhalt in der Natur. Moderne Zirkusbetriebe wie beispielsweise Roncalli und Flic Flac haben dies erkannt und machen vor, dass Zirkus auch ohne Wildtiere funktioniert.

Fast alle anderen EU-Mitgliedstaaten haben bereits reagiert und ein Verbot von Wildtieren oder zumindest strikte Einschränkungen bei der Haltung von Wildtieren in Zirkussen umgesetzt oder geplant. Drei Länderⁱⁱ verbieten sogar sämtliche Tierarten in Zirkussen. Darüber hinaus haben 16 weitere Mitgliedstaatenⁱⁱⁱ ein generelles Wildtierversbot für Zirkusse erlassen. In Spanien besteht bereits in mehreren hundert Gemeinden ein Verbot von Wildtieren in Zirkussen. Zuletzt hat auch die französische Umweltministerin angekündigt, bestimmte Wildtierarten in Zirkussen schrittweise zu verbieten, darunter Großkatzen, Affen, Bären, Wölfe, Flusspferde, Seelöwen und Elefanten.³⁸ Finnland, Polen, Schweden und Ungarn haben ein Verbot bestimmter Wildtierarten erlassen. In Ungarn steht darüber hinaus aktuell ein Verbot aller Wildtierarten³⁹ in Zirkusbetrieben zur Diskussion und in Polen sogar ein Verbot aller Tierarten⁴⁰. In Italien war ein umfassendes Verbot bereits beschlossen, bisher wurde dies jedoch nicht umgesetzt. Auch außerhalb von Europa haben bereits mehrere Länder reagiert und Wildtiere bzw. alle Tierarten in Zirkussen verboten, beispielsweise die meisten südamerikanischen Länder^{iv} sowie Indien⁴¹, Iran⁴², Israel⁴³ und Singapur⁴⁴, die Wildtiere in Zirkussen generell verbieten.

3. Missachtung der Ermächtigungsgrundlage des § 11 Abs. 4 TierSchG

Der RefE missachtet die Vorgaben der Ermächtigungsgrundlage des § 11 Abs. 4 TierSchG und damit den Auftrag des Gesetzgebers. Denn nach der Gesetzesbegründung, mit der die Ermächtigungsgrundlage geschaffen wurde, hat der Gesetzgeber dem Ordnungsgeber eine vertiefte Prüfung auferlegt, um die sich das BMEL nun drückt und diese in die Hand der einzelnen Behörden gibt.

ⁱⁱ Griechenland, Malta und Zypern

ⁱⁱⁱ Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Irland, Kroatien, Lettland, Litauen (tritt am 21. November 2021 in Kraft), Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal (ab 2024 generelles Wildtierversbot; aktuell sind bereits bestimmte Wildtierarten bzw. deren Zucht verboten), Rumänien, Slowakei, Slowenien und Tschechien (tritt 2022 in Kraft)

^{iv} Verbot aller Tierarten: Bolivien, Guatemala, Honduras; generelles Verbot von Wildtieren: Costa Rica, El Salvador, Kolumbien, Mexiko, Paraguay, Peru

Auf S. 24 des RefE findet sich folgende Formulierung: „§ 2 Absatz 2 sieht vor, [...]. Mit dieser Vorschrift wird der Regelung in § 11 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 TierSchG Rechnung getragen.“ Das ist so nicht richtig. Vielmehr widerspricht § 2 Abs. 2 eindeutig Sinn und Zweck der Ermächtigungsgrundlage des RefE der TierSchZirkV aus § 11 Abs. 4 TierSchG. Im Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes⁴⁵ vom 29.08.2012 ist hierzu folgendes dargelegt: „Bei Erlass einer entsprechenden Verordnung hat der Ordnungsgeber auch zu prüfen, ob ein eventuelles Haltungsverbot auf ein Nachstellverbot – d.h. das Verbot, neue Tiere in den Zirkus aufzunehmen – beschränkt werden kann, um einerseits die grundrechtlich geschützten Belange der betroffenen Zirkusbetreiber und Tierlehrer und andererseits die Belange des Tierschutzes in einen angemessenen Ausgleich zu bringen. Bei der Prüfung der Angemessenheit dieses Ausgleichs, der als Begrenzung zugunsten des Tierschutzes das noch „vertretbare Maß“ an Beeinträchtigungen der betroffenen Tierart enthält, kann auch berücksichtigt werden, inwieweit alternative Möglichkeiten bestehen, die eine unter Tierschutzgesichtspunkten bessere Haltung der betroffenen Tierart erlauben.“

Hieraus ergibt sich, dass § 11 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 TierSchG eine Ausformung durch den Ordnungsgeber intendiert. Im vorliegenden § 2 Abs. 2 RefE wird hingegen lediglich der Gesetzestext des § 11 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 TierSchG wiedergegeben. Die von § 11 Abs. 4 TierSchG geforderte – oben genannte – Prüfung seitens des Ordnungsgebers hat nicht stattgefunden. Vielmehr legt der Ordnungsgeber offenbar die Auslegung und die Abwägung in die Verantwortung der zuständigen Behörden, was eindeutig der Intention des § 11 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 TierSchG widerspricht.

4. Verbot für alle Wildtierarten in Zirkusunternehmen (zu § 2 Abs. 1 des RefE)

Der RefE sieht unter § 2 Abs. 1 lediglich ein Verbot der Zurschaustellung von Giraffen, Elefanten, Nashörnern, Flusspferden sowie Primaten und Großbären an wechselnden Orten vor. Es ist dringend erforderlich, dieses Verbot auf alle Wildtiere auszuweiten. Darüber hinaus muss neben der Zurschaustellung von Tieren an wechselnden Orten auch das Mitführen der Wildtiere in Zirkusbetrieben verboten werden, damit diese nicht auch weiterhin durch die Lande transportiert werden. Solange die Haltung von Wildtieren in Zirkusbetrieben nicht vollständig verboten ist, müssen die Vorgaben für die Haltung (sowohl an festen Standorten als auch während dem Reisebetrieb) jenen in Zoos und Tierparks gültigen Minimalvorgaben entsprechen (siehe unter 6. „Keine Sonderstellung für Zirkusse“).

Bisher betrifft der RefE lediglich Tierarten, von denen in deutschen Zirkusbetrieben nur noch sehr wenige Tiere im Reisebetrieb mitgeführt werden (zwei Giraffen, ein Flusspferd, wenige Primaten und ca. 20 Elefanten, aber keine Nashörner und Großbären). Durch § 2 Abs. 2 des RefE ist es zudem möglich, das in Absatz 1 normierte Verbot aufzuweichen. Das Zurschaustellungsverbot ist bei näherer Betrachtung in erster Linie ein Nachstellverbot. Demnach dürfen nach dem Inkrafttreten der Verordnung keine neuen Tiere bestimmter Wildtierarten beschafft und im Zirkus eingesetzt werden. Für die bei Inkrafttreten der Verordnung bereits in den Zirkussen befindlichen Tiere kann es ausgehebelt werden.

Gemäß § 2 Abs. 2 des RefE findet § 2 Abs. 1 für Tiere, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung an wechselnden Orten gehalten und zur Schau gestellt werden, nur Anwendung, wenn keine Möglichkeiten bestehen, die mit der Haltung an und der Beförderung zu wechselnden Orten verbundenen erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden bei diesen Tieren auf ein vertretbares Maß zu vermindern sind. Diese Regelung ist allerdings aus rechtlichen Gründen nicht tragbar, da sie – wie oben bereits ausgeführt – Sinn und Zweck der Ermächtigungsgrundlage zuwiderläuft. Auch verbietet die vorliegende Verordnung nicht das Mitführen chronisch kranker oder verhaltensgestörter Tiere.

Andere Tiere wie Großkatzen, Zebras, Greifvögel bzw. Eulen und Reptilien, die aktuell noch den Großteil der in reisenden Betrieben mitgeführten Wildtiere darstellen, können weiterhin an wechselnden Orten zur Schau gestellt werden. Dies gilt ebenso für Tierarten, die aktuell (noch) nicht in deutschen Zirkussen mitgeführt werden, aber eventuell zukünftig als Ersatz für die verbotenen Tierarten angeschafft werden könnten. Selbst die Haltung von Tierarten, die bereits laut Zirkusleitlinien nicht für eine Haltung in reisenden Unternehmen geeignet sind (wie Menschenaffen, Tümmeler, Delfine, Greifvögel, Flamingos, Pinguine oder Wölfe) wird vom RefE bisher nicht erfasst. Es ist daher dringend erforderlich,

die Verbotsliste deutlich zu erweitern. Die unterzeichnenden Organisationen fordern ein umfassendes Verbot für alle Wildtiere in Zirkussen, denn die Anforderungen, die nach § 2 TierSchG an eine artgerechte Haltung zu stellen sind, „*müssen sich entsprechend der Zielsetzung des Tierschutzgesetzes daran orientieren, wie ein Tier sich unter seinen natürlichen Lebensbedingungen verhält, nicht daran, ob das Tier sich auch an andere Lebensbedingungen (unter Aufgabe vieler der ihm in Freiheit eigenen Gewohnheiten und Verhaltensmuster) anpassen kann*“.⁴⁶ „*Es reicht also nicht aus, wenn ein Tier zwar unter den ihm angebotenen Bedingungen überleben kann und auch keine Leiden, Schmerzen und andere Schäden davonträgt, das Tier aber seine angeborenen Verhaltensmuster soweit ändern und an seine Haltungsbedingungen anpassen muss, dass es praktisch mit seinen wildlebenden Artgenossen nicht mehr viel gemeinsam hat*“.⁴⁷

„*Nach diesem Grundsatzurteil entscheidend ist, dass bei der Bewertung einer Haltung von Wildtieren in menschlicher Obhut die Natur grundsätzlich als Referenzwert herangezogen werden muss. Die danach geforderte „Verhaltensgerechtigkeit“ ist unter den Bedingungen fahrender Zirkusse nicht zu realisieren.*“⁴⁸

Zu den besonders hohen Haltungsansprüchen kommen die bekannten systemimmanenten Probleme bei der Tierhaltung in Zirkusbetrieben (häufiger Transport, wechselnde Orte, enger Kontakt mit Menschen, oft keine entsprechende Unterbringungsflächen aufgrund zu beengter Grundstücke usw.; siehe unter 2. „Hintergrund“).

Insgesamt wird die Begründung des RefE im Hinblick auf die Auswahl der Tierarten nicht den Anforderungen gerecht, die nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) an den Ordnungsgeber generell zu stellen sind. Der Gestaltungsspielraum des Ordnungsgebers mag beträchtlich sein. Unterworfen bleibt er aber „*den Bedingungen rationaler Abwägung*“⁴⁹. Wichtiger Bestandteil ist insbesondere eine Darlegungspflicht. Dazu gehört es, dass der Ordnungsgeber sich die erforderliche Sachkenntnis beschafft⁵⁰, eine vollständige und zutreffende Tatsachenbasis eruiert und alle vorhandenen Tatsachen in die Abwägung einstellt⁵¹. Je weiter der Spielraum, desto eher treten prozedurale Erwägungen wie insbesondere eine informierte und transparente Begründung in den Vordergrund. Einer etwaigen gerichtlichen Überprüfung würde die Verordnung womöglich schon deswegen nicht standhalten.

Nachfolgend werden die verschiedenen Probleme, die mit der Haltung von Wildtieren in Zirkusbetrieben einhergehen, **beispielhaft an einzelnen Wildtierarten bzw. systematischen Tiergruppen** beschrieben. Angesichts der Vielzahl an Tierarten, die in reisenden Zirkusunternehmen mitgeführt werden, gehen wir im Folgenden nur exemplarisch auf solche Arten ein, die häufiger mitgeführt werden bzw. wurden oder von deren Mitführen bereits in den Zirkusleitlinien von 1990 bzw. 2000 abgeraten wurde. Wir beschränken uns dabei auch nur auf bestimmte Problembereiche, die aber für sich genommen bereits derart erhebliche Einschränkungen bedeuten, dass von einer erheblichen Tierschutzrelevanz auszugehen und damit ein Verbot gerechtfertigt ist. Unabhängig davon sind die vom BMEL genannten, grundsätzlichen systemrelevanten Probleme hinsichtlich des Mitführens von Wildtieren in Zirkussen bei diesen Tierarten ebenfalls (additiv) zu berücksichtigen, selbst wenn diese nachfolgend nicht mehr bei den einzelnen Arten betrachtet werden sollten. Schließlich sei darauf hingewiesen, dass die systemimmanenten Probleme nicht nur für das Mitführen und Halten bei Wirbeltieren relevant sind, sondern gleichermaßen auch bei der Haltung wirbelloser Tierarten im Zirkus bestehen.

a) Tierarten, deren Zurschaustellung und Mitführen erlaubt bleiben soll

Großkatzen

Wissenschaftliche Publikationen und Erkenntnisse, nach denen ein Verbot von Großkatzen und auch anderer Tierarten aus Tierschutzsicht und auch im Hinblick auf Sicherheitsaspekte dringend notwendig wäre, wurden nicht berücksichtigt. Diese Erkenntnisse müssen jedoch vom Ordnungsgeber für die Erstellung der Rechtsverordnung vollständig gesichtet und gewichtet werden. Im Mindesten wäre zu erwarten gewesen, dass der Ordnungsgeber versucht, die Nichtberücksichtigung insbesondere von

Großkatzen in irgendeiner Weise rechtlich oder ethologisch zu begründen, wenn er denn meint, diese Auffassung vertreten zu müssen. Dass die einschlägige Literatur bekannt ist, zeigt sich schon darin, dass im RefE in Sachen Großbären ein veterinärmedizinischer Beitrag mit dem Titel „Haltung von Bären und Großkatzen in Zoo und Zirkus“ in einer Fußnote des RefE auftaucht.⁵² Dasselbe gilt für einen Aufsatz zum Verhalten von Tigern auf Zirkustransporten, auf den zwar für das Leid der Zirkustiere verwiesen wird, nicht aber für das Leid der Tiger.⁵³

Es gibt zudem Belege^{54, 55}, dass die Haltung von Großkatzen in europäischen Zirkussen zum illegalen Handel beiträgt, was wiederum die Wilderei von wild lebenden Populationen befeuern kann und somit ein großes Artenschutzproblem darstellt.

Im Zirkusbetrieb zählen Tiger und Löwen mit zu den am häufigsten mitgeführten Wildtierarten, da sie für Zirkusunternehmen auch heutzutage noch immer relativ einfach zu erwerben sind und sich auch unter vergleichsweise schlechten Haltungsbedingungen vermehren. Neben diesen Arten werden in reisenden Unternehmen teilweise auch Leoparden oder Hybride wie „Liger“ (Kreuzung aus Löwe und Tiger) gehalten und mitgeführt. Hinzu kommen auch Vertreter der Kleinkatzen wie Puma oder Serval. Auch Geparden, die in Deutschland z.T. in Privathand gehalten werden, wären im Reisebetrieb denkbar.

Die nachfolgend aufgeführten Hinweise zu Löwen und Tigern sind exemplarisch zu sehen und gelten hinsichtlich der grundsätzlichen Problematik im reisenden Betrieb auch für andere Wildkatzenarten.

Grundsätzliche Probleme im Zirkus

Tiger sind in freier Wildbahn Einzelgänger⁵⁶ mit katzentypischem Territorialsystem und i.d.R. dämmerungs- bzw. nachtaktiv⁵⁷. Die Größe der Streifgebiete hängt u.a. von der Dichte der Beutetiere ab und kann bei sibirischen Tigern in Russland weit über 1.000 Quadratkilometer und in Südostasien bei Bengaltigern mehrere Hundert Quadratkilometer betragen⁵⁸, wobei Männchen größere Gebiete nutzen als Weibchen⁵⁹. Im Gegensatz dazu werden Tiger in Zirkussen meist in größeren Gruppen gehalten, nicht selten in Kombination mit Löwen. Es ist unter den dortigen Bedingungen unmöglich, allen Tieren geeignete Rückzugsbereiche und damit wirksame audiovisuelle und olfaktorische Barrieren anzubieten. Im Rahmen des Dressurtrainings und bei Auftritten wird der direkte Kontakt zu Artgenossen regelmäßig erzwungen. Die Präsenz von Artgenossen in benachbarten Gehegen und Käfigen kann generell zu Stress und negativen Begleiterscheinungen führen^{60, 61}, jedoch insbesondere bei Tigern – entsprechend ihrer evolutionären Anpassung an eine primär solitäre Lebensweise – zu Stress, Frustration und vermehrten Verhaltensproblemen – dem sogenannten „pacing“⁶² – führen.

Löwen sind dagegen soziale Tiere, die im Freiland i.d.R. in einer Vielmännchen-Vielweibchen-Gruppe (Rudel) leben, deren Streifgebiete zwar variieren, aber ebenfalls durchaus mehrere Hundert Quadratkilometer betragen können.⁶³ Löwen sind ebenfalls vornehmlich dämmerungs- bzw. nachtaktiv.^{64, 65} Im Gegensatz zu Tigern sind Löwen zwar den Großteil des Tages inaktiv und verbringen die Zeit mit Ruhen und Schlafen, die Hauptaktivitätsphase liegt jedoch in der Nacht⁶⁶, also genau zu der Zeit, in der die Tiere im Zirkus aus Sicherheitsgründen auf wenigen Quadratmetern im Käfigwagen untergebracht sind. Aufgrund ihrer sozialen Lebensweise sollten Löwen, im Gegensatz zu Tigern, nach Möglichkeit in Gruppen gehalten werden⁶⁷, die einem Rudel wie in freier Wildbahn^{vi} möglichst nahekommen. Artgerechte Sozialkontakte sind daher von großer Bedeutung für die artgerechte Haltung.⁶⁸ Die Vergesellschaftung mit Tigern stellt jedoch keinen adäquaten Sozialkontakt dar, wird in Zirkussen aber regelmäßig praktiziert. Den Tieren ist es somit nicht möglich, ihr natürliches Sozialverhalten auszuleben.

Das Auftreten von Stereotypen im Zirkus ist belegt und kann vor Auftritten bis zu 54,3% der Zeit beanspruchen.⁶⁹ Gerade große karnivore Arten mit großen Streifgebieten bzw. hoher Mobilität zeigen in Gefangenschaft ohnehin vermehrt Anzeichen von Stress und Verhaltensstörungen^{70, 71}, insbesondere sind Bewegungstereotypen verbreitet⁷². Auch nach Ansicht erfahrener Zootierärzte ist die Haltung

^v ständigem Auf-und-Ab-Laufen

^{vi} bestehend aus mehreren verwandten Weibchen, ihrem Nachwuchs und einigen Männchen

von Großkatzen in Zirkussen mit Problemen bei der Fütterung und der tierärztlichen Versorgung verbunden.⁷³

Haltungsbedingungen

Großkatzen benötigen grundsätzlich großzügige Gehege, die entsprechend strukturiert und eingerichtet sein müssen⁷⁴, zumal diverse Verhaltensweisen wie die Jagd in Gefangenschaft nicht ausgelebt werden können. Generell sind bei Beutegreifern mit großen Revieren und einem hohen täglichen Aktionsradius eher Probleme bei der Gefangenschaftshaltung zu beobachten.⁷⁵ Die Gehegegröße hat dementsprechend einen maßgeblichen Einfluss auf das Normalverhalten der Tiere und deren Wohlbefinden. Bei Anlagen für Tiger wurde beispielsweise festgestellt, dass stereotype Laufbewegungen signifikant von der Gehegegröße abhängig sind.⁷⁶ In Anlagen für Großkatzen, die kleiner als 200 Quadratmeter sind, treten sie häufiger auf als in größeren Anlagen.⁷⁷ Zudem sind auch einige natürliche Verhaltensweisen erst ab einer gewissen Raumgröße möglich, da nur dann die notwendige Strukturierung mit Kletter- und Rückzugsmöglichkeiten, unterschiedlichen Bodensubstraten und Klimazonen, verschiedenen Liegeflächen⁷⁸ sowie bei Tigern auch einem ausreichend groß dimensionierten Badebecken⁷⁹ von mindestens 10 Quadratmetern möglich ist.

Im Zirkus sind die Gehege – aufgrund der üblicherweise begrenzten räumlichen Möglichkeiten am Gastspielort und der Notwendigkeit, ein mobiles und gleichzeitig sicheres Gehege zu errichten – deutlich kleiner als im Zoo. Vielfach steht nicht für jede Großkatze ein eigenes Gehege zur Verfügung und so verbringen viele Tiere den überwiegenden Teil ihrer Zeit in den Käfigwägen, aus Sicherheitsgründen zumeist auch nachts während der natürlichen Aktivitätsphase.

Vergleich der Flächenmaße für das Außengehege bei Großkatzen

Art	n Tiere	Zirkusleitlinien (BMEL, 2000)	Säugetiergutachten (BMEL, 2014)
		Fläche	Fläche
Tiger, Löwen	1	50 m ² (mind. 4 h)	200 m ² (bei Naturboden: 600 m ²)
	5	50 m ² /- (mind. 4 h)	500 m ² (bei Naturboden: 1.200 m ²)

Unverständlicherweise gestatten es die Zirkusleitlinien den Zirkusbetrieben sogar, ihren Tieren nur kurzzeitig Auslauf zu gewähren und sie für insgesamt 20 Stunden in den beengten Käfigwägen zu halten. Entsprechend ist die Unterbringung im Zirkus nicht nur viel zu klein dimensioniert, sondern kann insbesondere weder ausreichend eingerichtet noch strukturiert werden. Entsprechend zeigt dieses Beispiel deutlich, dass die stark veralteten Zirkusleitlinien weder dem aktuellen Stand der Wissenschaft entsprechen noch dem Staatsziel Tierschutz genügen (siehe unter 6. „Keine Sonderstellung für Zirkusse“).

Hinsichtlich der Gehegemeaße für Großkatzen ist ergänzend zu erwähnen, dass die Mindestanforderungen in anderen europäischen Staaten wie Österreich (500 m²) und Schweden (1.000 m²) sowie Empfehlungen von Zooverbänden (300 m² – 900 m²) deutlich über den Minimalvorgaben des Säugetiergutachtens liegen und somit bereits diese die absolute Untergrenze für Haltungsverordnungen darstellen sollten.

Aufgrund der Einschränkungen bei der Haltung in Gefangenschaft, welche eine Vielzahl natürlicher Verhaltensweisen unmöglich macht, ist die Beschäftigung von Großkatzen durch Lebensraumbereicherung mithilfe von Stimulierung durch olfaktorische Reize, geeigneter Bereicherung durch Futter und anderen Maßnahmen besonders wichtig.^{80,81} Für Zoos ist dies als essentielle Komponente ausdrücklich bei der Planung der Gehegestrukturierung und des Tiermanagements zu berücksichtigen⁸² Zirkusse können dies dagegen aufgrund der ständigen Reisetätigkeit nicht leisten. Lediglich wenige Gegenstände zur Beschäftigung, wie frische Äste, Papprollen, Papiersäcke, Kartons, Felle von Schafen oder Ziegen sind im Reisebetrieb denkbar, werden in der Praxis aber von kaum einem Dompteur oder Zirkus genutzt. Auftritte und Dressur stellen keinen adäquaten Ersatz für Beschäftigungsmaßnahmen dar, wie das BMEL in der Begründung zum RefE (S. 11) bereits treffend erkannt hat.

Während Großkatzen in freier Wildbahn nicht täglich und nur zu unregelmäßigen Zeiten Nahrung aufnehmen, werden sie in Gefangenschaft i.d.R. jeden Tag (ggf. ein Fastentag) und meist zu festen Zeiten gefüttert. Dies führt vor der anstehenden Fütterung häufig zu Verhaltensauffälligkeiten wie ständigem Auf-und-Ab-Laufen oder wiederholten stereotypen Bewegungen.⁸³ Einige Zoos gehen zwar mittlerweile dazu über, unregelmäßige Fütterungen für Großkatzen einzuführen, da sich dies offenbar positiv auf die Verdauung der Tiere auswirken kann⁸⁴, im reisenden Zirkus mit festen Auftrittzeiten (i.d.R. nachmittags und abends) kann dies jedoch nicht variiert werden, zumal die Tiere nicht direkt nach der Fütterung auftreten können. Darüber hinaus reduzieren sich so die Möglichkeiten für fütterungsbastriertes „Enrichment“^{vii}.⁸⁵ Neben Stress ist eine fehlerhafte oder unzureichende Fütterung jedoch eine der Hauptursachen für gesundheitliche Probleme bei Tigern.⁸⁶ Nieren- und Leberprobleme werden häufig beobachtet.⁸⁷ Regelmäßiges Wiegen der Tiere kann helfen, sowohl Über- als auch Untergewicht und damit Hinweise auf Krankheiten zu erkennen. Im Zirkus wird dies i.d.R. aber nicht durchgeführt. Für umfassende Untersuchungen müssten die Tiere jedoch ohnehin narkotisiert werden^{88, 89}, bei einer reinen Inaugenscheinnahme bspw. bei Kontrollen durch Amtstierärzte bleiben im Zweifel entsprechende Krankheitsbilder (z.B. Zähne, Krallen, innere Organe) verborgen.

Mangelhafte Pflege und die Haltungsumstände im Reisebetrieb führen ganz offensichtlich auch bei Tigern aus deutschen Zirkussen regelmäßig zu Erkrankungen und letztlich frühzeitigem Tod. Dies zeigen zwei aktuelle Beispiele aus den Jahren 2019⁹⁰ bzw. 2020⁹¹, wo in einer Auffangstation und einem Zoo aus Zirkussen aufgenommene Tiger trotz intensiver Pflege und veterinärmedizinischer Versorgung aufgrund ihrer schwerwiegenden gesundheitlichen Probleme, die auf die Zeit im Zirkus zurückgeführt wurden, verstarben. Ebenso sind auch zwei Tiger, welche im Juli 2020 von einem deutschen Dompteur in eine Auffangstation von Vier Pfoten in Maßweiler abgegeben wurden, deutlich von ihrer Zeit im Zirkus gezeichnet und weisen insgesamt einen schlechten Gesundheitszustand auf: Die Tiere leiden unter chronischer Gastritis, Nieren- und Zahnproblemen sowie stark abgenutzten Krallen und Ballen. Bei einem Tiger wurde zudem eine alte, unbehandelte Fraktur an der Vorderpfote sowie Arthrose festgestellt. Ein Tiger war stark übergewichtig, während der andere einen schlechten Ernährungszustand aufwies.⁹²

Von Zirkusseite wird stets auf die Untersuchung von Birmelin vom Jahr 2013⁹³ verwiesen, welche belegen soll, dass sich Löwen an unterschiedliche Haltungsbedingungen, und somit auch an eine beengte Unterbringung und den Reisebetrieb im Zirkus, anpassen können. Dazu wurden Löwen in unterschiedlichen Haltungen beobachtet. Bei den Löwen aus Zirkushaltung wurde zudem vor und nach Transporten die Cortisolkonzentration im Speichel bestimmt. Die jeweiligen Tiergruppen (mit lediglich drei und vier Tieren) lassen jedoch keine allgemeinen Rückschlüsse zu. Zudem wurde seitens der Autoren die mangelnde Vergleichbarkeit der jeweiligen Rahmenbedingungen nicht berücksichtigt. Die untersuchten Tiergruppen unterschieden sich nämlich nicht nur im Haltungssystem, sondern auch im Untersuchungszeitraum, der Herkunft, dem Beobachtungsbereich sowie Wetter und Außentemperatur deutlich voneinander.⁹⁴ Beachtenswert war lediglich, dass die Tiere im Zirkus vor den Vorstellungen erhöhte Aufmerksamkeit und nach den Vorstellungen eine verlängerte Schlafenszeit zeigten, also durch den Auftritt offensichtlich einer entsprechenden Belastung ausgesetzt waren.

Die in der Untersuchung beschriebene Entnahme von Speichelproben zur Ermittlung der Cortisolwerte wurde ebenfalls nicht dahingehend vergleichbar gestaltet, als dass sie zu verschiedenen Jahres- und Tageszeiten gewonnen wurden, obgleich Unterschiede von Cortisolwerten durchaus tages- und jahreszeitabhängig sind.⁹⁵ Zudem wurde eine sogenannte „Provokationsprobe“, welche dazu dient, die Reaktion der Nebennierenrinde und die Ausschüttung von Cortisol zu testen, nicht durchgeführt. Somit bleibt unklar, ob das Ausbleiben eines deutlichen Cortisolanstiegs bei den untersuchten Tieren auf einen fehlenden Stressor oder auf eine Nebenniereninsuffizienz bzw. andere Störungen zurückzuführen sind.⁹⁶

^{vii} Beschäftigung der Tiere über die Gabe unterschiedlicher Futtermittel oder das Verteilen der Futtermittel im Gehege, um so zu Suchverhalten und Bewegung zu animieren

Transporte

Andere Untersuchungen zeigen, dass selbst Tiger, die an regelmäßige Zirkustransporte gewöhnt sind, dabei Anzeichen von Stress, z.B. in Form erhöhter Körpertemperatur⁹⁷ aufweisen. Anzeichen von Stress waren demnach auch nach Ende der Transporte festzustellen.⁹⁸ Dies ist wenig verwunderlich, zumal selbst seit Jahrtausenden domestizierte Tiere wie Pferde bei jedem Transport unter Stress stehen. Eine Untersuchung zeigte klar auf, dass auch hier ein Anstieg der Cortisolausschüttung stets messbar war.⁹⁹ Wenn dies bereits bei Pferden, die im Gegensatz zu Wildtieren domestiziert sind, nachzuweisen ist, ist mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Belastung durch den Transport bei Wildtieren noch einmal deutlich höher liegt.

Wissenschaftliche Studien gehen zwar davon aus, dass sich Tiere in gewissem Maße an den Transport gewöhnen und die Stressbelastung somit geringer ist als bei solchen Tieren, die zum ersten Mal transportiert werden. Dennoch ist in allen Fällen eine erhöhte Belastung festzustellen.^{100, 101} Dies potenziert sich bei den häufigen Transporten in reisenden Zirkussen zu einer immer wiederkehrenden, damit auch langanhaltenden Belastung, wie ein Forschungsprogramm der Universität Wien^{viii} über die Messung von Stresshormonen während und nach Transporten unlängst zeigte.

Dressur

Besonders problematisch ist die Dressur von Großkatzen. Großkatzen zählen aufgrund ihres Verhaltens und ihrer Körperkraft zu den besonders gefährlichen Tieren, bei denen Lebensgefahr im direkten Umgang droht. Etliche Dompteure oder unbeteiligte Dritte in Zirkusbetrieben im In- und Ausland sind entsprechend in den vergangenen Jahren von Großkatzen verletzt oder gar getötet worden, zuletzt im Jahr 2019 der italienische Dompteur Ettore Weber.¹⁰² In zoologischen Einrichtungen sind Großkatzen daher nur von ausgebildeten Pflegern und mit einem umfassenden Sicherheitskonzept zu halten.¹⁰³ Im Zirkus ist für die Dressur jedoch der direkte Kontakt unerlässlich, wobei im Training zudem generell mehr negative Verstärkung eingesetzt wird, als bei Dressuren oder Training unter geschützten Bedingungen (sogenannter „geschützter Kontakt“).¹⁰⁴

Großkatzen müssen bei Dressurdarbietungen in Zirkussen z.T. völlig unphysiologische und langfristig potenziell gesundheitsschädliche Bewegungsabläufe zeigen, darunter beispielsweise das Hüpfen auf den Hinterbeinen von Tigern bzw. das Hochsitzen von Großkatzen.

Zucht

Viele Zirkusse züchten regelmäßig Löwen oder Tiger, darunter auch solche mit weißer Fellfarbe. Diese Tiere sind keine Albinos, sondern eine Farbvariation aufgrund einer Veränderung im Erbgut. Anders als Albinos haben sie keine roten, sondern blaue Augen.¹⁰⁵ Sie stellen zudem weder eine eigene Art noch eine Unterart dar.

Die genetische Veränderung, die zu dem weißen Fell führt, wird rezessiv vererbt: D.h., dass sowohl Vater als auch Mutter die genetische Veränderung tragen müssen, damit sie beim Nachwuchs phänotypisch sichtbar wird. Entsprechend müssen bei der Zucht auch geeignete Tiere zusammengebracht werden, wobei die Auswahl verschiedener Partner aufgrund der Seltenheit begrenzt ist. Zuchtversuche mit Tieren, die sich genetisch ähnlich oder sogar direkt verwandt sind, führen bei Nachkommen allerdings eher zu gesundheitlichen Problemen als bei nicht-verwandten Elterntieren.¹⁰⁶ Deswegen wird eine solche Zucht sowohl von EAZA¹⁰⁷ als auch vom US-amerikanischen Pendant Association of Zoos & Aquariums (AZA)¹⁰⁸ aus Arten- und Tierschutzgründen abgelehnt. Gleiches gilt für die von in Zirkussen zur Schau gestellten Großkatzenhybriden wie z.B. „Liger“ (Kreuzung aus Löwe und Tiger).

Löwen und Tiger werden im Zirkus oft schon als Jungtiere per Handaufzucht auf den Menschen geprägt, um die Dressur zu vereinfachen. Dazu trennt man die Jungen von den Müttern, um sie von Hand mit der Flasche aufzuziehen. Als offizielle Begründung von Zirkusseite dient meist das Argument, dass

^{viii} Der Fachbereich Biochemie der Veterinärmedizinischen Universität Wien gilt als eines der seit Jahren weltweit führenden Institute, die sich mit der nicht-invasiven Überwachung von Belastungen (Transport, Haltung, Schmerz) von Tieren befassen.

die Babys nicht angenommen oder verstoßen wurden bzw. die Mütter zu wenig Milch hätten, um die Jungen zu versorgen. Derart vorgeschobene Begründungen verschleiern aber, dass diese Methode durchaus System hat und notwendig ist, um die Tiere für die Arbeit in der Manege nutzen zu können. Dabei sollte eine Handaufzucht immer nur das letzte Mittel sein¹⁰⁹ und wird beispielsweise von Zooverbänden nicht empfohlen¹¹⁰. Selbst, wenn man annimmt, dass die Ausführungen der Zirkusbetreiber der Wahrheit entsprechen, so würde dies ebenfalls belegen, dass die Haltung – angesichts der Vielzahl der Fälle von „verstoßenen“ Jungtieren^{111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118} – offenbar gravierende Mängel aufweist.

Hinzu kommt, dass gerade trächtige und säugende Tiere eigentlich im Stammquartier untergebracht werden müssten, um ihnen die Strapazen der Transporte zu ersparen. Dies passiert in der Praxis nur in Ausnahmefällen, obgleich die Zirkusleitlinien hier deutlich darauf hinweisen, dass „mit Raubkatzen [...] während des Reisebetriebs nur dann gezüchtet werden [darf], wenn die Voraussetzungen für eine tiergerechte Aufzucht wie Räumlichkeiten, Auslaufgehege und Personal mit Fachkenntnissen vorhanden sind und die Unterbringung der Nachzucht sichergestellt ist“.¹¹⁹

Mit zunehmendem Alter und Größe der Tiere, kann es für den Dompteur auch nötig sein, Tiere zu unterwerfen, die sich auflehnen. Dabei wird nicht selten brachiale Gewalt, wie Stockschläge, angewendet.¹²⁰ Denn gerade von handaufgezogenen Tieren kann aufgrund der Fehlprägung auf den Menschen bei zunehmendem Alter besonders aggressives Verhalten auftreten.¹²¹

Verbot von Großkatzen in Zirkusbetrieben

Da bei Großkatzen weder das Sozialverhalten (bei Löwen keine Haltung im Rudel, teilweise Einzelhaltung oder mitunter Vergesellschaftung von Löwen mit Tigern), Territorialverhalten (minimale Haltungsflächen, kein dauerhaftes Revier) sowie Erkundungs- und Jagdverhalten (minimale Haltungsflächen, Fütterung zu festen Zeiten) im Zirkus ausreichend befriedigt werden können und auch die Möglichkeiten für Verhaltens- und Lebensraumbereicherung im reisenden Unternehmen begrenzt sind (s.o.), ist von einer erheblichen Einschränkung und aus Tierschutzsicht keiner artgerechten Haltung von Großkatzen im Zirkus auszugehen. Erneut sei zudem darauf hingewiesen, dass Auftritt und Dressur diesen Mangel keinesfalls beheben können und keinen Ersatz darstellen.

Eine art- und tierschutzgerechte Haltung von Groß- und Wildkatzen im reisenden Zirkusbetrieb ist aufgrund der aufgeführten Faktoren nicht gewährleistet und eine Aufnahme in die TierSchZirkV daher dringend geboten.

Robben

Robben sind spezialisierte Wasserraubtiere mit einer Vielzahl verschiedener Arten. Alle Robben sind sehr bewegungsaktiv und ausdauernde schnelle Schwimmer.¹²² Im Zirkus werden meist die zur Familie der Ohrenrobben zählenden Kalifornischen Seelöwen oder Mähnenrobben gehalten. Beide Arten leben in freier Wildbahn gesellig in großen Kolonien oder Gruppen¹²³, im Zirkus dagegen maximal in Kleingruppen von 2-3 Tieren.

Im Zirkus ist das natürliche Bewegungsbedürfnis der Tiere drastisch eingeschränkt, da die Bereitstellung eines ausreichend großen und tiefen Wasserbeckens schon logistisch schwer zu realisieren ist und in der Praxis nur unzureichend erfüllt werden kann. Nicht selten treten dann bei Robben Verhaltensstörungen wie stereotypes Schwimmen auf.¹²⁴ Die Haltung in Süß- statt Salzwasser führt häufig zu Augentrübungen und -erkrankungen.^{125, 126} Ebenso kommt es gerade im Winter schnell zu Erkältungskrankheiten.¹²⁷ Wie auch bei anderen Meeressäugern, die sich vornehmlich von Fisch ernähren, ist eine Einhaltung der notwendigen Futterhygiene unabdingbar¹²⁸, im reisenden Betrieb aber praktisch unmöglich zu gewährleisten. Es werden große Mengen an frischem Seefisch benötigt, der zunächst tiefgefroren und dann langsam aufgetaut werden muss, um Parasiten abzutöten.^{129, 130} Fütterungsbedingt können zusätzlich Mangelerkrankungen durch Vitamin E, Vitamin B oder Kochsalzmangel auftreten, die zu Muskeldegenerationen und unkoordinierten oder spastischen Körper- und Flossenbewegungen führen.¹³¹

Eine art- und tierschutzgerechte Haltung von Robben im reisenden Zirkusbetrieb ist aufgrund der aufgeführten Faktoren nicht gewährleistet und eine Aufnahme in die TierSchZirkV daher dringend geboten.

Kängurus

Seit mehreren Jahren werden von verschiedenen Zirkusunternehmen auch Kängurus verschiedener Arten gezeigt und in der Manege vorgeführt. Meist handelt es sich um Riesenkängurus, seltener auch um kleinere Arten wie Bennettkängurus. Die „Dressur“ beschränkt sich zumeist darauf, dass das Tier eine Runde durch die Manege springen muss und dabei ggf. ein kleines Hindernis überspringt. So gesehen werden auch diese Tiere als reine Schautiere mitgeführt. Entsprechend müssen eigentlich analog zu den anderen im RefE genannten Arten die Minimalvorgaben des Säugetiergutachtens berücksichtigt werden.

Kängurus benötigen geräumige Außengehege mit großen sonnigen Freiflächen und Schattenplätzen. Das Gehege muss einen natürlichen Bodenuntergrund mit Sand, Naturboden bzw. Rasen aufweisen.¹³² Derartige Anforderungen sind im Zirkusbetrieb nicht zu erfüllen, da die von den Unternehmen genutzten Flächen meist aus Beton oder Schotter bestehen. Für die körperliche Gesundheit wären zudem ebenso Sandliegeflächen und Staubsuhlen erforderlich.¹³³ Auch sollten die Tiere – entgegen der häufigen Praxis im Zirkus – nicht einzeln, sondern entsprechend ihrem sozialen Verhalten gehalten werden.¹³⁴ Alle Arten sind anfällig für durch gramnegative, anaerobe Bakterien verursachte Kiefererkrankungen^{ix}. Stress, mangelnde Hygiene und ungeeignetes Futter fördern das Auftreten der Krankheit.¹³⁵ Daher darf auch die Fütterung nie vom Boden aus erfolgen¹³⁶, was in Zirkussen jedoch i.d.R. keine Beachtung findet.

Kängurus sind von Natur aus schreckhafte Tiere¹³⁷, die in Panik gegen die Gehegebegrenzung springen und sich verletzen können¹³⁸. Der Umgang mit den Tieren muss deshalb prinzipiell ruhig erfolgen, was eine Haltung im Zirkus aufgrund der Gegebenheiten mit ständigen Transporten, Auftritten mit grellem Licht, Zuschauern*innen und lauter Musik schon grundsätzlich ausschließt.

Eine art- und tierschutzgerechte Haltung von Kängurus im reisenden Zirkusbetrieb ist aufgrund der aufgeführten Faktoren nicht gewährleistet und eine Aufnahme in die TierSchZirkV daher dringend geboten.

Reptilien

Bei Reptilien als wechselwarmen Tieren ist bei der Einhaltung der nötigen Klimaparameter bei jedweder Haltung besonderes Augenmerk erforderlich. Schon die im „*Gutachten über die Mindestanforderungen an die Haltung von Reptilien*“ des BMEL von 1997 (sog. Reptiliengutachten)¹³⁹ festgelegten Parameter sind im Reisebetrieb aus verschiedenen Gründen für Zirkusse nicht einzuhalten. Beispielsweise bestehen je nach Jahreszeit drastische Temperaturunterschiede zwischen Transportbehältnissen, Gehegen oder Manege, ebenso ist das Vorhalten eines Wasserbeckens für bestimmte Arten erforderlich. Da in Zirkussen (aber auch fahrenden Reptilienausstellungen) vor allem noch Alligatoren und Krokodile sowie Riesenschlangen mitgeführt werden, soll im Folgenden beispielhaft auf diese Tiergruppen eingegangen werden:

Krokodile und Alligatoren

Panzerechsen wie Alligatoren und Krokodile zählen zu den größten Reptilienarten und erreichen je nach Art eine Körperlänge von weit über 4 Meter.¹⁴⁰ Die Tiere zeichnen sich durch eine semiaquatische Lebensweise aus und verbringen einen nicht unerheblichen Teil ihrer Zeit im Wasser. Neuere Untersuchungen belegen zudem ein hoch entwickeltes Sozialverhalten, welches sie erheblich von anderen Reptilien unterscheidet.¹⁴¹ Im Zirkus werden meist Mississippi-Alligatoren gezeigt, seltener auch andere Arten. Die Unterbringung der Tiere beschränkt sich i.d.R. auf einen umgebauten Zirkuswagen mit

^{ix} Nekrobazillose (engl. Lumpy jaw)

integriertem Wasserbecken und kleinem Landteil ohne Strukturierung. Der Umgang mit Panzerechsen ist keineswegs ungefährlich. Unfälle und Ausbrüche wurden bereits mehrfach dokumentiert.^{142, 143}

Eine tiergerechte Haltung ist extrem aufwendig, insbesondere bezüglich einer ausreichenden Temperatur und Terrariengröße. Von besonderer Bedeutung ist die Gestaltung der Landflächen einschließlich natürlichen Bodensubstrats zum Ausleben natürlichen Komfortverhaltens. Es sollten mehrere Liegeplätze zur Verfügung gestellt werden, welche durch UV- und Wärmelampen ganztägig (ca. 10 bis 12 Stunden) auf punktuell bis zu 40°C erwärmt werden müssen. Die Raumtemperatur muss über den Tag zwischen 25°C und 30°C liegen, so dass das Tier die Möglichkeit hat, sein jeweiliges Temperaturoptimum zu erreichen.¹⁴⁴ Auch die Wassertemperatur muss konstant (meist bei ca. 25°C) gehalten und zudem das Wasser regelmäßig gewechselt werden.¹⁴⁵ Die Klimagestaltung und Einrichtung der Gehege ist nur mit immensum technischem und finanziellem Aufwand möglich, in einem reisenden Betrieb dagegen grundsätzlich ebenso wenig zu realisieren wie eine ausreichende Gehegegröße.

Bei der Haltung von Krokodilen sowie insbesondere bei der Zurschaustellung während der Tierschau und in der Manege ist außerdem zu beachten, dass die Tiere über ein extrem leistungsfähiges, empfindliches Gehör verfügen.¹⁴⁶ Dieses befähigt Krokodile zur Wahrnehmung von kleinsten, in größerer Entfernung verursachten Geräuschen (z.B. Beutetier im Uferbereich), so dass die Geräuschkulisse im fahrenden Schaubetrieb als hoher Stressfaktor mit Beeinträchtigung des Tierwohls einzuordnen ist.

Panzerechsen eignen sich grundsätzlich nicht für eine Dressur und werden somit nur als Schautiere mit „Gruseffekt“ mitgeführt. Im Übrigen sei darauf verwiesen, dass auch die Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz (TVT) eine artgerechte Haltung von Panzerechsen im Zirkus hinsichtlich der zu leistenden Anforderungen für nicht erfüllbar hält.¹⁴⁷

Riesenschlangen

Von den Riesenschlangen werden in fahrenden Schaubetrieben einige Vertreter der Boas und Pythons gehalten und vorgeführt. Insbesondere der Dunkle Tigerpython und etwas weniger häufig die Abgottschlange (beide Arten oft auch als albinotische Variante) werden im Rahmen von Schlangentanznummern eingesetzt. Denkbar wäre zu diesem Zwecke grundsätzlich auch die Verwendung des Netzpythons sowie der Grünen Anakonda, die beide aufgrund ihrer potentiellen Endgröße von annähernd neun Metern als die größten Schlangenarten der Welt gelten und die sich auch unter deutschen Privathalter*innen zunehmender Beliebtheit erfreuen.

Bei den genannten Arten handelt es sich ausschließlich um Tropenbewohner, die als wechselwarme Tiere hohe Ansprüche an ihre Haltungsbedingungen haben. Praktisch alle Arten können als kletternde, teils baumbewohnende Jäger klassifiziert werden, die je nach individueller Körpergröße alles jagen und fressen, was sich überwältigen lässt.

Je nach Art sollten neben einer dauerhaft hohen Luftfeuchtigkeit um die 60 bis 80% zudem konstante Temperaturen von ca. 25 bis 32°C vorherrschen. Ein Wärmespot (punktueller Erwärmung bis zu 40°C) sollte mit einer Beleuchtungsdauer von (je nach Jahreszeit) 8 bis 12 Stunden pro Tag vorhanden sein. Während Zirkus-Shows sind Schlangen jedoch niedrigen Temperaturen, Lärm, hellem Licht und stressigen Bedingungen ausgesetzt, die die Tiere krankheitsanfällig machen können.¹⁴⁸ Schlangen nehmen selbst geringste Vibrationen und Erschütterungen wahr, so dass ständige Transporte Stress für die Tiere bedeuten.¹⁴⁹ Auf Störungen reagieren die Tiere meist nervös oder schreckhaft bis aggressiv. Beißvorfälle kommen auch bei erfahrenen Halter*innen immer wieder vor. Besonders gestresst sind die Tiere regelmäßig vor, während und kurz nach der Häutung, da dieser Vorgang für das Tier sehr anstrengend ist und es sich gegenüber seiner Umwelt nur eingeschränkt erwehren kann.

Da vor allem größer werdende Arten dem Menschen potenziell gefährlich werden können, wurden beispielsweise der Tigerpython, die Anakonda und der Netzpython in einigen Bundesländern^x gemäß

^x Bayern, Berlin, Bremen, Thüringen und Hamburg; Anakondas und Netzpythons sind zusätzlich auch in Hessen verboten

den jeweiligen Landesgefahrtsverordnungen für die Privathaltung verboten.¹⁵⁰ Da die Kraft eines solchen Tieres, die eines ausgewachsenen Menschen bei weitem übersteigen kann, gelten beim sicheren Umgang mit diesen Tieren besondere Anforderungen: *„Bei sehr großen Exemplaren fasst die kräftigste Person die Schlange mit beiden Händen unmittelbar hinter dem Kopf, die 2. greift 0,5 m tiefer zu, die 3. ergreift mit einer Hand das Schwanzende der Schlange und hält mit der anderen 0,5 m höher fest, die weiteren Mitarbeiter verteilen ihre Zugriffe im 1-m-Abstand.“*¹⁵¹ Bestätigt wird dies auch in der entsprechenden Literatur bzw. Empfehlungen.^{152, 153}

Aufgrund ihrer natürlicherweise sehr zurückgezogenen Lebensweise, ihrer komplexen Haltungsansprüche sowie ihres Gefahrenpotentials sind Riesenschlangen daher als generell ungeeignet für den fahrenden Schaubetrieb einzuordnen.

Eine art- und tierschutzgerechte Haltung von Reptilien im reisenden Zirkusbetrieb ist aufgrund der aufgeführten Faktoren nicht gewährleistet und eine Aufnahme in die TierSchZirkV daher dringend geboten.

Laufvögel

Auch einige Vertreter großer Laufvögel, nämlich Nandu, Emu und Afrikanischer Strauß sind in deutschen Zirkusunternehmen zu finden. Bei Laufvögeln handelt es sich nicht um domestizierte Tiere, sondern in erster Linie um Wildtiere¹⁵⁴, die zudem – insbesondere was Transporte angeht – äußerst stressempfindlich sind.^{155, 156}

Das 2019 vom BMEL veröffentlichte „Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Straußen, Nandus, Emus und Kasuaren“ (sog. Straußengutachten)¹⁵⁷ umschreibt klar, dass *„[...] kein Straußenvogel gehalten werden [darf], wenn die Auflagen dieses Gutachtens nicht eingehalten werden können [...]“*. Darüber hinaus sollen Straußenvögel *„nicht für Zwecke wie z. B. öffentliche Vorführungen verwendet werden. Strauße sollen insbesondere nicht [...] an wechselnden Orten zur Schau gestellt werden“*. Ebenfalls werden an die Tierhalter*innen hinsichtlich der Sachkunde und kontinuierlicher Fortbildung hohe Anforderungen gestellt, da es sich um *„unabdingbare Voraussetzungen einer tiergerechten Haltung“* handelt.

Unter Expert*innen völlig unstrittig ist auch die Problematik hinsichtlich eines Transports von Straußen, wo von einer erheblichen Belastung für die Tiere ausgegangen wird: *„Der Transport bedeutet für Strauße jeden Alters eine hohe Stressbelastung und darf nur durchgeführt werden, wenn er unerlässlich ist.“*¹⁵⁸ *„Jedes Treiben und jeder Transport bedeutet für das Tier erhebliche psychische und physische Belastungen und muss deshalb ruhig und schonend erfolgen“*.¹⁵⁹ Des Weiteren reagieren Straußenvögel empfindlich auf unerwartete Umgebungsveränderungen, darunter Menschen, plötzliche Lichtänderungen und Geräusche.^{160, 161} Jedoch sind ständige Transporte ebenso wie die genannten Umgebungsveränderungen in reisenden Zirkusbetrieben systemimmanent.

Eine art- und tierschutzgerechte Haltung von Laufvögeln im reisenden Zirkusbetrieb ist aufgrund der aufgeführten Faktoren nicht gewährleistet und eine Aufnahme in die TierSchZirkV daher dringend geboten.

Antilopen und antilopenartige Tiere sowie Zebras

Zebras und sogenannte „Antilopen“ sind wie andere Huftiere von Natur aus sehr schreckhaft (Fluchttiere)¹⁶². Unvorhersehbare Reaktionen können zu schweren Verletzungen führen, etwa durch Zusammenprall mit Umzäunungen, und sind somit eine häufige Todesursache bei Zebras.¹⁶³ Da sie aber im Gegensatz zu beispielsweise Pferden nicht domestiziert sind, ist diese Eigenschaft noch deutlicher ausgeprägt, was sie für einen Einsatz in der Zirkusmanege ungeeignet macht. Zudem sollten sie gemäß ihrer natürlichen Lebensweise als Herdentiere^{164, 165} mit mehreren Artgenossen gehalten werden. Dieses und insbesondere auch der hohe Bewegungsbedarf wird in der Praxis aber häufig nicht berücksichtigt¹⁶⁶, so dass die Unterbringung in Boxen bzw. zu kleinen Ausläufen zu Erkrankungen des Bewegungsapparates führt. Bei pferdeartigen wie Zebras spielen neben der Einschränkung der Fortbewegung bei

der Boxen- und Anbindehaltung noch weitere Faktoren eine Rolle, wie die häufig nur bedingt möglichen soziale Kontakte sowie ungenügende Klimaverhältnisse, geringe Körperpflegebedingungen und oftmals kaum die Möglichkeit, Vorgänge im Umfeld wahrzunehmen. Die Möglichkeit zur Flucht, welches gerade bei Pferden und Zebras ein natürlicherweise vorhandenes schadensvermeidendes Verhalten ist, ist unter diesen Bedingungen kaum gegeben. Daher finden sich z.B. bei Zebras neben gesundheitlichen Problemen auch häufig Verhaltensstörungen (z.B. Weben, Koppen, Kreislaufen), die als sichtbare Folgen von Frustration und Stress zu interpretieren sind¹⁶⁷.

Eine art- und tierschutzgerechte Haltung von Antilopen und antilopenartigen Tieren sowie Zebras im reisenden Zirkusbetrieb ist aufgrund der aufgeführten Faktoren nicht gewährleistet und eine Aufnahme in die TierSchZirkV daher dringend geboten.

Kamelartige

In Zirkussen gehalten werden sowohl Großkamele (Trampeltier und Dromedar) als auch Kleinkamele (Lama und Alpaka). Aufgrund des Domestizierungsprozesses in Afrika und Asien werden Altweltkamele (Kamele und Dromedare) häufig als Haustierformen eingestuft. Der Status ihrer Domestizierung ist jedoch umstritten, da es nur wenige genetische Unterschiede zwischen der wilden und der domestizierten Form gibt.¹⁶⁸ Der Begriff „nicht domestiziertes Tier“ wird typischerweise definiert als „eine Art, deren kollektives Verhalten, Lebenszyklus oder Physiologie trotz ihrer Zucht- und Lebensbedingungen unter menschlicher Kontrolle seit mehreren Generationen vom Wildtyp unverändert bleibt“¹⁶⁹. Ausgehend von der Prämisse, dass domestizierte und wilde Individuen in Genetik¹⁷⁰ und Morphologie¹⁷¹ sehr ähnlich sind, sollte davon ausgegangen werden, dass auch ihre Verhaltensbedürfnisse ähnlich sind. Daher sollten Kamele und Dromedare als Wildtiere betrachtet werden. So definiert auch ein 2016 von der Bundesregierung eingereichter Antrag zum illegalen Handel mit Wildtieren¹⁷² Hybride aus Wild- und Haustieren unter dem Begriff Wildtiere, und ordnet unter den Kamelartigen lediglich Lamas und Alpakas den Haustieren zu. Darüber hinaus entschied das Oberlandesgericht Stuttgart im Jahr 2018¹⁷³, dass Kamele rechtlich gesehen keine Haustiere sind, da sie hierzulande nicht heimisch sind und in Deutschland selten als Haustiere gehalten werden. Das Bundesumweltministerium (BMU) ordnet Kamele sowie auch Lamas den Wildtieren zu.¹⁷⁴

Kamele sind soziale Tiere, die in Herden leben. Großkamele leben in festen Familienverbänden, bestehend aus einem Hengst mit mehreren Stuten und deren Nachkommen. Teilweise leben Hengste aber auch zeitweise in Junggesellengruppen oder als Einzelgänger. Kleinkamele leben in offenen Familienverbänden.¹⁷⁵ Die Haltung sollte daher entsprechend des natürlichen Sozialverhaltens mit mehreren Artgenossen in Gruppen oder mindestens in Paaren erfolgen^{176, 177}, dennoch werden Kamelartige in der Praxis auch einzeln oder lediglich in Vergesellschaftung mit anderen Huftieren gehalten. Die Unterbringung im Zirkus in Boxen und kleinen Ausläufen wird dem hohen Bewegungsbedarf von Kamelartigen nicht gerecht. In Australien verwildert lebende Dromedar-Herden beanspruchen kurzzeitig Streifgebiete von 50 bis 150 Quadratkilometer, jährlich sogar mehrere tausend Quadratkilometer.¹⁷⁸ Zudem bleiben die Empfehlungen der Zirkusleitlinien mit nur 150 m² für Großkamele bzw. 75 m² für Kleinkamele weit hinter den Minimalvorgaben des Säugetiergutachten zurück. In reiner Einzelboxenhaltung zeigen männliche Dromedare orale Stereotypen und Bewegungsstereotypen.^{179, 180}

Auch der Transport bedeutet eine hohe Stressbelastung für die Tiere.¹⁸¹ Insbesondere durch den Transport hochträchtiger oder säugender Muttertiere kommt es in Zirkusbetrieben regelmäßig zu Tierenschutzverstößen. Geburten von Kamelfohlen werden häufig als Werbemaßnahme genutzt.¹⁸² Die Trächtigkeit und Geburt im laufenden Tourneebetrieb werden bewusst in Kauf genommen, oder eine Trächtigkeit nicht rechtzeitig erkannt¹⁸³ und in Mangel des Vorhandenseins eines Stammquartiers die stationäre Unterbringung von Muttertier und Fohlen häufig verunmöglicht. Zudem bleiben Räude-Erkrankungen bei Kameliden in Zirkusbetrieben häufig unerkannt.¹⁸⁴

Häufig unterschätzt wird die Gefahr, die von Hengsten der Großkamele ausgeht. Vor allem während der Brunst können sie aggressiv und angriffslustig sein und durch Bisse und Tritte auch Menschen gefährlich verletzen.¹⁸⁵ Dabei gab es in den vergangenen Jahren eine Vielzahl an Vorfällen, bei denen Besucher*innen zum Teil schwer verletzt wurden.^{186, 187, 188}

Eine art- und tierschutzgerechte Haltung von Kamelartigen im reisenden Zirkusbetrieb ist aufgrund der aufgeführten Faktoren nicht gewährleistet und eine Aufnahme in die TierSchZirkV daher dringend geboten.

b) Tierarten von deren Mitführen in reisenden Zirkusbetrieben die Zirkusleitlinien von 1990 bzw. 2000 abraten

Neben den im RefE aufgeführten Tierarten bzw. -gruppen, finden sich zusätzlich in den vom BMEL 2000 veröffentlichten Zirkusleitlinien weitere Tierarten, die nach Ansicht der Sachverständigen – auch unter Beteiligung der Zirkusbranche – aus Gründen des Tierschutzes zukünftig nicht mehr in reisenden Zirkussen mitgeführt werden sollen: *„Die bereits in den „Leitlinien für die Haltung, Ausbildung und Nutzung von Tieren in Zirkusbetrieben oder ähnlichen Einrichtungen (BML, 1990)“ erhobene Forderung, in Zirkussen oder in mobilen Tierhaltungen keine Menschenaffen, Tümmeler, Delfine, Greifvögel, Flamingos oder Pinguine zu halten oder mitzuführen, wird von den Autoren voll unterstützt. Für die Haltung oder das Mitführen dieser Tiere in Zirkussen oder in mobilen Tierhaltungen sollte keine neue tierschutzrechtliche Erlaubnis mehr erteilt werden.“*¹⁸⁹ Darüber hinaus lehnen die Autoren die Erteilung neuer tierschutzrechtlicher Erlaubnisse für die Haltung oder das Mitführen von Nashörnern und Wölfen in Zirkussen ab. Daher ist es nicht nachvollziehbar, wieso das Zurschaustellen, Mitführen und Halten dieser Tierarten in reisenden Zirkussen, trotz dieser Empfehlungen, in dem RefE nicht verboten wird.

Da die entsprechenden Begründungen in den Zirkusleitlinien sehr knappgehalten sind, soll im Folgenden auch bei diesen Arten auf bestimmte Aspekte hingewiesen werden, die die Forderung hinsichtlich eines Mitführverbotes in reisenden Zirkussen stützen. Auch wenn diese Tierarten bzw. -gruppen derzeit nicht in deutschen Zirkussen mitgeführt werden, ist ein Verbot aus Tierschutzsicht dringend erforderlich, um dies auch in Zukunft zu unterbinden.

Delfine (u.a. Große Tümmeler)

Bereits aufgrund der immens hohen Anforderungen an Wasserbeckengrößen und -struktur, Sozialverhalten sowie notwendiger ständiger tiermedizinischer Betreuung, ist ein Mitführen von Delfinen mit ihren ausgesprochen hohen kognitiven Fähigkeiten in reisenden Zirkussen unter Tierschutzgesichtspunkten indiskutabel. Delfine werden in Gefangenschaft i.d.R. in unnatürlich kleinen, künstlich zusammengestellten sozialen Gruppen gehalten. Die kleinen Becken bieten den Tieren bei Auseinandersetzungen keine ausreichenden Rückzugsmöglichkeiten. Zusätzlich stellen Lärm, Transport, Isolation sowie nicht artgemäße Ernährung große Stressfaktoren für Delfine dar, die erhebliche Gesundheitsgefahren darstellen.¹⁹⁰ Ob bei dieser Tiergruppe eine artgerechte Haltung in menschlicher Obhut überhaupt möglich ist, ist fraglich. So zeigen in Gefangenschaft gehaltene Große Tümmeler selbst unter Zoobedingungen höhere Mortalitätsraten als vergleichbare freilebende Populationen.¹⁹¹

Eine art- und tierschutzgerechte Haltung von Delfinen im reisenden Zirkusbetrieb ist aufgrund der aufgeführten Faktoren nicht gewährleistet und eine Aufnahme in die TierSchZirkV daher dringend geboten.

Greifvögel und Eulen

Greifvögel und Eulen werden in reisenden Betrieben als reine Schautiere gehalten. Eine Dressur der Tiere ist nicht möglich. Die Bereitstellung von ausreichend großen Volieren, die auch ein zeitweises Fliegen der Tiere ermöglicht, ist in Zirkussen nicht umsetzbar. Bereits in dem 1995 vom BMEL veröffentlichten Gutachten *„Mindestanforderungen an die Haltung von Greifvögeln und Eulen“*¹⁹² sprechen sich die Sachverständigen gegen die Haltung dieser Tiere in kommerziellen Wanderschauhaltungen aus.

Das Mitführen und Zurschaustellen von Eulen in reisenden Zirkusbetrieben ist zusätzlich aus Gründen ihres natürlichen Aktivitätsrhythmus abzulehnen, da Eulenarten überwiegend nachtaktiv sind. Tierschutzrelevant ist insbesondere, dass bei Vorführungen das Berühren der Vögel mit ihren großen runden Köpfen und der ausdrucksvollen Augen („Kindchenschema“) durch Besucher*innen häufig gezielt

angeboten wird, obwohl gesunde Eulen solche Berührungen auch Artgenossen gegenüber typischerweise meiden.¹⁹³ Die große Nähe zu fremden Personen verstärkt den Stress für die Tiere. Nur fehlgeprägte Jungvögel dulden widerspruchslos intensive Berührung durch fremde Personen; derart fehlgeprägte Eulen können jedoch im Erwachsenenalter zum Gefährdungsrisiko für Personen werden.¹⁹⁴

Eine art- und tierschutzgerechte Haltung von Greifvögeln und Eulen im reisenden Zirkusbetrieb ist aufgrund der aufgeführten Faktoren nicht gewährleistet und eine Aufnahme in die TierSchZirkV daher dringend geboten.

Flamingos

Das Mitführen von Flamingos in reisenden Zirkusunternehmen ist unter anderem wegen der häufigen Transporte und der Fütterungsproblematik zu untersagen. Der Transport von Flamingos stellt wegen ihrer langen, dünnen Beine und dem langen Hals stets eine sehr hohe gesundheitliche Gefahr für die Tiere dar.¹⁹⁵ Nicht nur das Verladen der recht scheuen Tiere in enge Kisten ist aufgrund der ungewohnten Situation sehr belastend, sondern auch der Transport selbst, der u.a. zu Bein- und Flügelverletzungen führen kann. Flamingos werden deshalb von wissenschaftlich geführten Zoos nur selten und gut begründeten Fällen transportiert.¹⁹⁶

Flamingos sind hochspezialisierte Tiere, selbst in Zoos ist die Bereitstellung artgemäßer Nahrung (je nach Art: Anthropoden oder Weichtiere bzw. Algen oder Kieselalgen) extrem anspruchsvoll. Alle Flamingos nutzen zudem Fütterungsstrukturen, die so konstruiert sind, dass sie Nahrung aus dem Schlamm und dem Wasser filtern können.¹⁹⁷ Die Bereitstellung geeigneter Nahrung und geeigneter Strukturen, die den Tieren ein Filtern ihrer Nahrung ermöglichen, kann im reisenden Betrieb nicht sichergestellt werden. Eine artgemäße Fütterung von Flamingos in reisenden Zirkussen ist demnach nicht zu gewährleisten. Darüber hinaus müssen Flamingos in sehr großen überdachten Gehegen bzw. Volieren untergebracht werden, was sich im Zirkus nicht realisieren lässt. Das leider übliche Flugunfähigmachen der Tiere, um die Tiere auch in nicht überdachten Gehegen halten zu können, ist als Verstoß gegen das TierSchG anzusehen.

Eine art- und tierschutzgerechte Haltung von Flamingos im reisenden Zirkusbetrieb ist aufgrund der aufgeführten Faktoren nicht gewährleistet und eine Aufnahme in die TierSchZirkV daher dringend geboten.

Pinguine

Die Bereitstellung und Instandhaltung geeigneter Gehege für die Haltung von Pinguinen, ist selbst in Zoos nur mit hohem Aufwand umsetzbar. Pinguine benötigen unter anderem sehr gut strukturierte Gehege, die mindestens folgende Bereiche umfassen: Einen großen Landteil, der auch ein gegenseitiges Ausweichen der Tiere voneinander und Platz zum Brüten bietet, ein großes Schwimm- und Tauchbecken mit einer hohen Wassertiefe, einen Isolationsbereich im Falle unverträglicher Tiere sowie einen Quarantänebereich. Des Weiteren stellen die Tiere spezifische Temperaturanforderungen und hohe Luftqualitätsstandards an ihre Haltung, sowohl im Innen- als auch im Außenbereich. Der Transport der Tiere während der Mauser (zwei bis drei Monaten pro Jahr) ist aus Tierschutzgründen abzulehnen.¹⁹⁸ Aufgrund physiologischer Belastungen, die mit der Mauser der Tiere verbunden sind, ist es notwendig, die Tiere während dieses Zeitraums nicht zu transportieren. Der Zeitpunkt der Mauser variiert je nach Spezies. Die Penguin Taxon Advisory Group der AZA empfiehlt beispielsweise, dass Vögel nicht innerhalb eines Zeitraums von einem Monat vor bis zu einem Monat nach der Mauser transportiert werden sollten.¹⁹⁹ Aufgrund früherer Erfahrungen mit hoher Sterblichkeit von Humboldtpinguinen während des Transports empfiehlt die Humboldt SSP (Species Survival Plan), Humboldtpinguine einen Monat vor und zwei Monate nach der Mauser nicht zu transportieren.²⁰⁰

Eine art- und tierschutzgerechte Haltung von Pinguinen im reisenden Zirkusbetrieb ist aufgrund der aufgeführten Faktoren nicht gewährleistet und eine Aufnahme in die TierSchZirkV daher dringend geboten.

Wölfe

Eine Haltung von Wölfen in Zirkusbetrieben ist als tierschutzwidrig zu bewerten. Wölfe leben in großen Familienverbänden (Rudel) mit komplexer, dynamischer Sozialstruktur.²⁰¹ Sie sind ausgesprochen lauffreudig und benötigen daher, wenn sie in menschlicher Obhut gehalten werden, sehr große, ausbruchssichere Gehege (Grabschutz) mit geeigneter Bodenbeschaffenheit und Deckung.²⁰² Wölfe sind bereits deshalb für die Zirkushaltung völlig ungeeignet, da sie sehr sensibel und menschenscheu sind und aufgrund ihrer hohen Körperkräfte gefährlich für Menschen sein können. Die in Zirkussen üblichen häufigen Transporte, aber auch die häufige Nähe zu unbekanntem Personen (Besucher), stellen sehr hohe Stressfaktoren dar. Eine Dressur von Wölfen im Zirkus ist nicht möglich. Wölfe sind artenschutzrechtlich streng geschützt.^{xi}

Eine art- und tierschutzgerechte Haltung von Wölfen im reisenden Zirkusbetrieb ist aufgrund der aufgeführten Faktoren nicht gewährleistet und eine Aufnahme in die TierSchZirkV daher dringend geboten.

c) Tierarten, deren Zurschaustellung laut des RefE zukünftig verboten sein soll (inkl. Bestandschutz)

Elefanten

Die vom BMEL im RefE dargelegte Argumentation zu Elefanten – insbesondere zu Stereotypen, körperlichen Defiziten und geringer Lebenserwartung im Zirkus – wird von Tierschutzseite voll unterstützt. Die nachfolgenden Absätze dienen der Ergänzung:

So wird in der Begründung des RefE zu Recht darauf hingewiesen, dass die Haltung von Elefanten höchste Ansprüche an das Management stellt, da gerade die Ausbildung eines normalen Sozialverhaltens für die Tiere essenziell ist. Wo dies nicht gegeben ist, sind signifikant negative Konsequenzen auf das Verhalten, das Wohlbefinden und die Reproduktion von Elefanten zu beobachten. Entsprechend wird auch im Säugetiergutachten der Fokus auf den Aufbau intakter Sozialverbände sowie die Möglichkeit zur Zucht gelegt. Dasselbe befürwortet EAZA in seinen „best practice guidelines“.²⁰³

In Zirkussen bestehen bei Elefanten dagegen keine intakten Sozialverbände und nur in seltenen Fällen „Freundschaften“ zwischen zwei Tieren, dagegen sind Konflikte und Auseinandersetzungen häufig, so dass die Tiere oft angebunden (z.B. zur Fütterung, vor der Vorstellung, zu „Pflege“maßnahmen) oder getrennt untergebracht werden.

Bis heute gab es weltweit keine einzige Nachzucht eines Afrikanischen Elefanten im Zirkus. In Deutschland (wie auch ganz Europa) finden sich nach dem Tod von „Mambo“ (2020) von Renè Casselly, „Moritz“ (2015) von Sonni Frank und „Rambo“ (2012) vom Zirkus Atlas mittlerweile auch keine afrikanischen Elefantenbullen mehr. Sämtliche übrig gebliebenen Elefantenkühe haben das 30. Lebensjahr überschritten und sind damit zu alt für die (Erst-)Zucht.²⁰⁴

Hinsichtlich der Gefährlichkeit von Elefanten im Zirkus ist nachweislich eine erhebliche Zahl von Unfällen, teilweise mit tödlichem Ausgang, bekannt.²⁰⁵ Aus diesem Grund hat auch die EAZA am 4. Juli 2019 verkündet²⁰⁶, dass sämtliche Mitgliedseinrichtungen bis 2030 ihr Haltungskonzept auf den sogenannten „geschützten Kontakt“ umstellen. Neben Sicherheitsaspekten bekennt sich die EAZA aber auch deshalb zu diesem Konzept, weil es den Tieren das Ausleben vielfältiger Verhaltensweisen bis hin zu selbständigen Entscheidungen ermöglicht und die Tiere – im Gegensatz zum direkten Kontakt – nicht mehr unter der direkten Kontrolle von Pfleger*innen stehen. In reisenden Zirkusunternehmen ist die Umsetzung des geschützten Kontakts nicht möglich, weil sämtliche Aspekte der Zurschaustellung auf den direkten Kontakt von Pfleger*innen und Dompteur*innen mit den Tieren ausgerichtet sind.

^{xi} Besonders bzw. strenggeschützt in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 sowie Anhang IV FFH-RL gemäß § 7 Abs. 2 Ziff. 13 und 14 Bundesnaturschutzgesetz

Entsprechend stellt auch die Fixierung (Anbinden oder Anketten) von Elefanten in reisenden Betrieben ein systemimmanentes Problem dar, zumal bis heute entsprechende Sicherheitskonzepte, die eine Alternative darstellen würden, fehlen. Demgegenüber sprechen sich sowohl die EAZA als auch das Säugetiergutachten grundsätzlich gegen eine solche – insbesondere längere Fixierung aus.

Hinsichtlich der Dressurnummern, die gerade bei erwachsenen Tieren, ein erhebliches Gesundheitsrisiko darstellen²⁰⁷, ist noch zu erwähnen, dass sich auch hier Zooverbände wie die EAZA klar positionieren und demzufolge das „Sitzen“ oder „Stehen auf den Vorderbeinen“ ablehnen und auch nicht als natürliche Bewegungsabläufe ansehen²⁰⁸.

Demnach ist es reisenden Zirkusbetrieben nicht möglich, Elefanten ihren Bedürfnissen entsprechend zu halten. Daher begrüßen die unterzeichnenden Tierschutzorganisationen, dass der RefE vorsieht das Zurschaustellen von Elefanten zu verbieten.

Menschenaffen

Im RefE ist vorgesehen, die Gruppe der Primaten, zu denen auch die Menschenaffen gehören, nicht mehr in reisenden Zirkussen mitzuführen^{xii}. Begründet wird dies im Wesentlichen mit den in reisenden Zirkusbetrieben nicht zu realisierenden, sehr hohen Anforderungen der Primaten an Gehege und Sozialverhalten.

Die nachfolgenden Informationen, die auch im Säugetiergutachten²⁰⁹ festgehalten sind, dienen der Ergänzung bzw. Vertiefung: Menschenaffen sind die biologisch nächsten Verwandten des Menschen. Dieser Umstand unterstreicht zusätzlich die enorme Verantwortung des Verordnungsgebers, eine möglichst tiergerechte Haltung dieser Tiergruppe sicherzustellen. Dies bedeutet in der Praxis, dass den Tieren ermöglicht wird, das große Spektrum ihrer Verhaltensweisen tatsächlich umfänglich zu entfalten. Fast alle Menschenaffen leben in Gruppen mit komplexer, dynamischer Sozialstruktur, sind überwiegend bewegungsfreudige Kletterer und Hangler und setzen sich intensiv mit ihrem Haltungsumfeld auseinander. Sie benötigen daher eine komplexe, stimulierende Umgebung für ihr physisches und psychisches Wohlbefinden. Menschenaffen, aber auch die übrigen Primaten, benötigen daher große, gut strukturierte und nach oben abgesicherte Gehege mit Kletter- und Hangelmöglichkeiten, Sichtblenden sowie vielfältige und abwechslungsreiche Beschäftigung. Bei einigen Arten sind neben dem Außengehege mehrere Innengehege notwendig. Bei Orang-Utans, als typische Baumbewohner, muss eine Gehegehöhe von mindestens 6 Metern sichergestellt werden. Menschenaffen können zudem ein hohes Lebensalter erreichen (teilweise über 50 Jahre) und sollten daher nur in Einrichtungen untergebracht werden, die eine artgerechte Haltung für diese langen Zeitspanne gewährleisten können. Neben den sehr hohen Anforderungen an Gehege und Sozialstrukturen, die in Zirkussen nicht ansatzweise umgesetzt werden können, verfügen die meisten Zirkusse nicht einmal über die in den Zirkusleitlinien geforderten, geeigneten Winterquartiere, die insbesondere für wärmebedürftige Arten wie Menschenaffen unverzichtbar wären.

Zu den weiteren Aspekten, die eine Haltung im Zirkus grundsätzlich ausschließt, sind die Sicherheitsaspekte und der Transport. Menschenaffen zählen allein wegen ihrer großen Körperkraft, zu den besonders gefährlichen Tierarten. Die Bereitstellung besonderer Sicherungssysteme für Tierbetreuer*innen, als auch für Zirkusbesucher*innen erscheint in reisenden Betrieben nahezu unmöglich.

Der Transport der Tiere stellt an sich schon eine große Belastung für Primaten dar, wenn auch hier nur für wenige Arten überhaupt Forschungsergebnisse vorliegen. Bei Orang-Utans wird der Transport nach Cortisolmessungen als „größter Stressor“ eingeschätzt.²¹⁰

^{xii} Anzumerken ist, dass sich der Begründungstext des RefE nur auf „Affen“ bezieht, taxonomisch betrachtet also nur die Unterordnung der Trockennasenprimaten (Haplorrhini) („Affen“) umfasst. Die Gruppe der Primaten umfasst jedoch auch die artenreiche Unterordnung der Feuchtnasenprimaten (Strepsirrhini).

Darüber hinaus sind adäquat große soziale Gruppen notwendig, um das für ein intaktes Sozialverhalten in einer „Fission-Fusion-Gesellschaft“^{xiii} zu ermöglichen. Ein solcher Zusammenschluss von vielen kleinen Einheiten kann zwischen 20 und 150 Individuen umfassen.²¹¹ Kennzeichnend für das Sozialsystem von Schimpansen ist beispielsweise, dass die weiblichen Tiere während der Adoleszenz aus ihrer Geburtsgruppe aus- und in eine andere Gruppe einwandern.²¹² Deshalb ist es wichtig, dass die Zusammensetzung und Entwicklung der sozialen Einheiten langfristig geplant werden können. Zu berücksichtigen sind hierbei ein ausgeglichenes Alters- und Geschlechterverhältnis und der mehr oder weniger regelmäßige Austausch von Individuen, der sich an den natürlichen Wechselmustern der Art orientieren sollte.²¹³

Selbst unter Zoobedingungen besteht bei der Haltung von Menschenaffenarten die stete Schwierigkeit, eine stabile und intakte Gruppengröße und eine gute Gruppenzusammensetzung zu schaffen und dauerhaft zu erhalten. Unter Zirkusbedingungen ist es ausgeschlossen, verträgliche Gruppen zu halten, zumal die Tiere häufig völlig tierschutzwidrig einzeln gehalten oder wegen Unverträglichkeit isoliert werden. Einziger Sozialpartner ist oft der Mensch.

Demnach ist es reisenden Zirkusbetrieben nicht möglich, Menschenaffen ihren Bedürfnissen entsprechend zu halten. Daher begrüßen die unterzeichnenden Tierschutzorganisationen, dass der RefE vorsieht das Zurschaustellen von Primaten zu verbieten.

5. Notwendigkeit einer Abgabefrist für in Zirkus gehaltene Wildtiere (zu § 2 Abs. 2 des RefE)

Gemäß § 2 Abs. 2 des RefE sollen die aktuell in deutschen Zirkussen lebenden Wildtiere bis zu ihrem natürlichen Ableben gehalten, dressiert und zur Schau gestellt werden dürfen, solange die erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden bei diesen Tieren bei der Haltung an und Beförderung zu wechselnden Orten auf ein vertretbares Maß vermindert werden kann. Dies widerspricht § 1 TierSchG²¹⁴, nach dem niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen darf. Grundsätzlich darf der Gesetzgeber unter Beachtung der bindenden Vorgaben aus § 2 TierSchG und der sich daraus ableitenden Verordnungsermächtigung erst dann eine entsprechende Verordnung erlassen, wenn er zweifelsfrei festgestellt hat, dass beispielsweise eine bestimmte Haltungsart für ein Tier nicht zu Schmerzen, Leiden oder Schäden führt. „Solange derartige Untersuchungen nicht vorliegen, dürfen nur Haltungsformen zugelassen werden, die einigermaßen sicher die Anforderungen aus § 2 TierSchG erfüllen“.²¹⁵

Darüber hinaus beinhaltet die Formulierung der RefE einen Ermessensspielraum, der den zuständigen Behörden den Vollzug der TierSchZirkV nahezu unmöglich machen würde.

Die systemimmanenten Probleme bei der Haltung von Wildtieren in Zirkussen, die Tierschutzorganisationen in dieser, aber auch seit Jahren in diversen anderen Stellungnahmen genau dargelegt haben und die u.a. bei der Anhörung im Bundestagsausschuss für Ernährung und Landwirtschaft am 14. Oktober 2019 ausführlich erörtert wurden²¹⁶, sollen laut RefE für die in den Zirkussen verbleibenden Wildtiere unverständlicherweise bis zu ihrem Ableben bestehen bleiben. Dabei legt das BMEL selbst in der Begründung des RefE bestimmte erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden dar, die systembedingt und definitiv im Zirkusalltag auftreten. Damit begründet das BMEL das Verbot der jeweiligen Wildtierarten, wendet dies jedoch nicht auf die aktuell im Zirkus lebenden Tiere an. Im Einzelnen lassen sich in der Begründung des RefE folgende Ausführungen finden:

Elefanten:

„Die solitäre Haltung von Elefantenkühen stellt somit erheblichen Stress und Leid dar.“ (S. 13 RefE)

^{xiii} komplexen Sozialgruppen, deren Zusammensetzung sich immer wieder verändert

„Der Beschäftigungs- und Bewegungsmangel führt im Zusammenhang mit dem nicht ausgelebten Sozialverhalten zu erheblichen körperlichen und seelischen Leiden und, sofern die Verhaltensstörungen nicht reversibel sind, zu erheblichen seelischen Schäden.“ (S. 14 RefE)

„Allein die Situation der durch den Transport bedingten, wenn auch kurzfristigen, Trennung löst bei den Elefanten ein hohes Maß an negativer Erregung aus.“ (S. 17 RefE)

Affen:

„Sie werden isoliert aufgezogen und haben keinerlei Möglichkeit zum Sozialkontakt mit Artgenossen. Dies führt zu erheblichen Leiden, da die Tiere ihre artgemäßen Bedürfnisse nicht befriedigen können und manifestiert sich in erheblichen psychischen Schäden.“ (S. 18 RefE)

Großbären:

„Im reisenden Zirkusbetrieb ist eine artgerechte Haltung nicht möglich und führt zu erheblichen psychischen Leiden.“ (S. 19 RefE)

Flusspferde:

„Den Tieren entstehen erhebliche körperliche und seelische Leiden und Schäden unter anderem durch die beschriebene Hautproblematik, die Einzelhaltung und die Belastung der nachtaktiven Tiere tagsüber.“ (S. 21 RefE)

Giraffen:

„So verwundert es nicht, dass jeder Transport bei der Giraffe deutlich messbare körperliche Leiden hervorruft. So treten in den ersten Nächten nach dem Transport bei allen Tieren Schlafstörungen auf und die Konzentration des Stresshormons Cortisol ist über mehrere Tage erhöht.“ (S. 22 RefE)

Nashörner:

„Es bestehen erhebliche psychische Leiden durch die permanente Ausübung der Stereotypen, die zu erheblichen körperlichen Schäden und bei Irreversibilität auch erheblichen psychischen Schäden bei den Tieren führen.“ (S. 24 RefE)

An den zitierten Stellen des RefE wird umfänglich aufgezählt, inwiefern und weshalb die genannten Wildtierarten erheblichen Schmerzen und Leiden ausgesetzt sind, und zwar mit Formulierungen, die allgemeine Geltung beanspruchen und nicht auf eine besonders nachlässige Haltung beschränkt sind. Die Vorschriften des RefE stehen daher im Widerspruch zu seiner Begründung.

Vor diesem Hintergrund stellt es einen Wertungswiderspruch dar, wenn der Verordnungsgeber auf der einen Seite selbst bereits feststellt, dass es bei den genannten Tieren im Zirkusalltag per se systemimmanent keine Möglichkeit gibt, die erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden auf ein vertretbares Maß zu mindern, aber auf der anderen Seite gemäß § 2 Abs. 2 RefE eine solche Prüfung seitens der Behörden verlangt.

Auch die Mehrheit der EU-Staaten haben ihre Verbotsregelungen mit konkreten Übergangsfristen für ein Auslaufen der Tierhaltung versehen. Die Bundesregierung ist hier in der Pflicht und muss gemeinsam mit Tierschützer*innen^{xiv}, Zoos und Auffangstationen Möglichkeiten schaffen, die verbleibenden Wildtiere baldmöglichst artgemäß unterzubringen. Insbesondere, da es sich bei den verbleibenden Tierindividuen zumeist um ältere Tiere handelt, für die der ständige Reisebetrieb auch eine besondere körperliche Belastung darstellt.

Statt eines Nachstellverbots mit defizitärem Zurschaustellungsverbot ist daher ein echtes Zurschaustellungsverbot mit Abgabepflicht zu fordern. Dessen Wirkungen für die Zirkusbetreiber*innen und

^{xiv} Tierschutzorganisationen wie Animal Defenders International, AAP Animal Advocacy and Protection, der Deutsche Tierschutzbund oder VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz bieten regelmäßig Unterstützung bei der Suche nach geeigneten Einrichtungen zur Rehabilitation bedürftiger Wildtiere an.

Tierlehrer*innen können dadurch angemessen abgemildert werden, dass das Verbot und die Abgabepflicht erst nach Ablauf einer Übergangsfrist greifen. Diese Möglichkeit hat bereits Eingang in einem älteren Vorschlag des Bundesrates für die Ermächtigungsgrundlage in § 11 Abs. 4 TierSchG gefunden. In dieser Norm sollte es nach Ansicht des Bundesrates u. a. heißen: *"Die Verordnung kann für Tiere, die zum Zeitpunkt des Erlasses der Verordnung gehalten werden, Übergangsfristen für ein Haltungsverbot regeln, soweit die Tiere nicht unter Schmerzen, Leiden und Schäden gehalten werden."*²¹⁷ Da ein Leben dieser Wildtiere im Zirkus ohne Schmerzen, Leiden oder Schäden nicht denkbar ist, jedoch der Verzicht auf eine Übergangsfrist verfassungsrechtlich sehr problematisch wäre, erscheint es sinnvoller, konkrete erfüllbare Forderungen für die Übergangszeit aufzustellen, wie etwa die Einhaltung der Minimalvorgaben des Säugetiergutachten, wenngleich sich dieses auf stationäre Haltungen wie Zoos bezieht und damit lediglich die Haltung der Tiere regeln kann, nicht aber ständige Transporte und die Zirkusvorstellung selbst. Aufgrund der verfassungsrechtlichen Bedeutung der Übergangsfrist wäre dieser Nachteil indes als alternativlos hinzunehmen. Immerhin würde weiterhin § 2 TierSchG gelten, nach dem alle Tiere, auch Zirkustiere, ihrer Art und ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen ernährt, gepflegt und verhaltensgerecht untergebracht werden müssen und die Möglichkeit der Tiere zu artgemäßer Bewegung nicht so eingeschränkt werden darf, dass ihnen Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden. Diese Vorschrift kann weder durch eine Rechtsverordnung noch durch die Zirkusleitlinien eingeschränkt werden.

Eine Beschränkung auf ein reines Nachstellverbot soll nach der Begründung zu dieser Ermächtigungsgrundlage nur dann zulässig sein, wenn nur so die grundrechtlich geschützten Belange der betroffenen Zirkusbetreiber*innen und Tierlehrer*innen auf der einen Seite und die Belange des Tierschutzes auf der anderen Seite in einen angemessenen Ausgleich zu bringen sind.

Es stellt zudem einen weiteren Wertungswiderspruch dar, wenn es auf S. 29 der Begründung des RefE heißt, *„Die Verordnung soll drei Monate nach ihrer Verkündung in Kraft treten, um den Schutz von Tieren im Zirkus möglichst schnell zu verbessern.“*, sie hierbei aber ausschließlich neu anzuschaffende Tiere im Blick hat.

Zu den grundrechtlichen Belangen der Tierlehrer*innen^{218, 219}: *„Der Beruf des Tierlehrers ist in der Regel nicht auf die Arbeit mit einer bestimmten Tierart oder mehreren Tierarten beschränkt. Viele Tierlehrer arbeiten mit mehreren Tierarten, teils verteilt auf ihre berufliche Laufbahn, teils gleichzeitig. Manche Tierlehrer haben sich allerdings auf wenige Tierarten spezialisiert, dies insbesondere bei sehr ausdifferenzierten Tiernummern. Ein Tierlehrer hat aber in der Regel die Möglichkeit, eine Tierart, mit der er arbeitet, zu wechseln und seine Kenntnisse und Fähigkeiten bei einer anderen Tierart anzuwenden. Insofern stellen Verbote oder die Einschränkung der Haltung bestimmter Arten wildlebender Tiere im Zirkus keinen Eingriff in die Berufswahlfreiheit dar. Es handelt sich nach den hier vorliegenden Erkenntnissen vielmehr um einen Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit, der durch vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls, hier den Schutz der von dem Verbot oder einer Beschränkung erfassten Tiere, gerechtfertigt sein kann.“*²²⁰

Die Zirkusbetreiber*innen könnten sich bei einer Abgabepflicht der im Zirkus befindlichen Tiere auch nicht auf Vertrauensschutz berufen. Der Vertrauensschutz wird aus dem verfassungsrechtlichen Rechtsstaatsprinzip, Art. 20 GG, hergeleitet: Der Bürger richtet sein Verhalten an der bestehenden Rechtslage aus. Er hat ein berechtigtes Interesse daran, dass sein darauf abgestimmtes Verhalten nicht urplötzlich völlig anders gewertet wird und ihm zum Negativen gereicht. Weil der geregelte Sachverhalt, die Zurschaustellung des Tieres, noch nicht abgeschlossen ist, handelt es sich hier allerdings lediglich um eine sog. unechte Rückwirkung. Diese ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes grundsätzlich zulässig²²¹, wenn die Änderung verhältnismäßig und der Vertrauensschutz als wichtiger, indes nicht absolut zu setzender Belang berücksichtigt worden ist. Für die Zulässigkeit im konkreten Fall sprechen entscheidend die schwerwiegende Beeinträchtigung der Tierschutzbelange, wie sie in den obigen Zitaten aus der Begründung des RefE treffend zum Ausdruck kommen, im Vergleich zu einer punktuellen Beschränkung der Berufsausübungsfreiheit sowie die Abmilderung dieser Folgen durch eine Übergangsfrist. Zudem dauert die öffentliche und politische Diskussion über das Wildtierverbot im Zirkus schon viele Jahre an, so dass es sich nicht um eine plötzliche

Änderung der Rechtslage handelt. Auf die zutreffenden Ausführungen des Bundesrates, dass auch das Eigentumsgrundrecht und die Dienstleistungsfreiheit aus dem Europarecht nicht entgegenstehen, wird ergänzend verwiesen.²²²

Es muss daher eine Übergangsfrist zur Abgabe der Tiere an geeignete Auffangstationen formuliert werden. Um das Staatsziel Tierschutz effektiv umsetzen zu können, bedarf es über die derzeit ohnehin schon dringend benötigten geeigneten Auffangstationen hinaus weiterer Unterbringungsmöglichkeiten für die Tiere. Derzeit können häufig Beschlagnahmungen nicht vollzogen werden, weil es an Auffangstationen fehlt. Diese sind von zentraler Bedeutung, um das TierSchG effektiv umsetzen und dem Staatsziel Tierschutz auch Rechnung tragen zu können.

Die erforderliche Abgabe- bzw. Unterbringungsfrist darf unseres Erachtens zwei Jahre nicht überschreiten. Dies ist eine ausreichende Zeit für die Zirkusse, entsprechende Haltungseinrichtungen für die Tiere zu suchen und eine Abgabe zu planen (oder selbst Standorte zu schaffen, an denen Tiere dauerhaft artgerecht untergebracht werden können). Nur im begründeten Einzelfall kann eine Verlängerung der Frist angesetzt werden, sofern ein Zeitraum von fünf Jahren nicht überschritten wird.

6. Keine Sonderstellung für Zirkusse (Anforderungen gemäß §§ 3-6 des RefE)

Die Formulierungen in den §§ 3, 4, 5 und 6 des RefE sind generell sehr unkonkret. Die sehr allgemeinen Hinweise zu Bauweise, Materialien und Zustand werden in der Vollzugspraxis stets zu Auseinandersetzungen führen, wenn es keine präzisen Angaben gibt. Dabei müssten gerade die Anforderungen an Haltung, Transport sowie Training und Dressur in Zirkussen dringend umfassend geregelt werden. Laut § 2a TierSchG²²³ wird das „[...] Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft [...] ermächtigt durch Rechtsverordnung die Anforderungen an die Haltung von Tieren nach Paragraph 2 näher zu bestimmen und dabei insbesondere Vorschriften zu erlassen über Anforderungen hinsichtlich der Bewegungsmöglichkeit oder der Gemeinschaftsbedürfnisse der Tiere, an Räume, Käfige, andere Behältnisse und sonstige Einrichtungen zur Unterbringung von Tieren sowie an die Beschaffenheit von Anbinde-, Fütterungs- und Tränkvorrichtungen [sowie] hinsichtlich der Lichtverhältnisse und des Raumklimas bei der Unterbringung der Tiere[...]“. Dies wurde hier klar versäumt.

Problematisch ist zudem, dass nicht von art- und verhaltensgerechter Unterbringung die Rede ist, sondern nur ein Ausschluss von Gefährdung der Gesundheit im Fokus steht. Von den zuständigen Amtsveterinär*innen müsste so womöglich in Zukunft eine Gesundheitsgefährdung nachgewiesen werden, um die Haltungsbedingungen beanstanden zu können. Das ist schwierig bis unmöglich, da selbst gravierende Haltungsmängel, wie z.B. eine Temperaturunterschreitung oder einengende Haltung nicht zwangsläufig zu sichtbaren Verletzungen führen. Die jeweiligen Verhaltensanomalien eines Tieres auf einzelne bestimmte Mängel zurückzuführen, dürfte ebenfalls äußerst schwierig sein. Daher wäre zumindest eine Aufzählung der verschiedenen Bedürfnislagen in den Verhaltensrepertoires wie Ruheverhalten, Fressverhalten, Ausscheidungsverhalten, Sozialverhalten etc. notwendig gewesen.

Beispiele

- In § 3 Abs. 1 Nr. 1 wird vorgeschrieben, dass „Tiere in geeigneten Haltungseinrichtungen untergebracht sind“. Welche das sein sollen, bleibt jedoch völlig unklar. Aus Tierschutzsicht sollten die Vorgaben zu „geeigneten Haltungseinrichtungen“ jedoch entweder direkt in dem RefE (z.B. über einen Anhang, um Rechtsverbindlichkeit herzustellen) oder zumindest einen direkten Verweis zu den entsprechenden Mindestvorgaben geregelt werden. Es fehlen zudem Vorgaben, dass die Haltung ausbruchssicher gestaltet und direkter Kontakt zwischen Tieren und Besucher*innen verunmöglicht wird. In § 3 fehlen darüber hinaus Vorgaben, dass alle mitgeführten Tiere täglich in einer für ihre kognitiven Fähigkeiten ausreichend fordernden Art und Weise zu beschäftigen sind und ihnen ausreichend Gelegenheit zur frei gewählten Bewegung außerhalb der Manege zu gewähren ist. Ebenso sollten normalerweise in sozialen Gruppen lebende Tiere (insbesondere nicht kastrierte Einhufer) nur mitgeführt werden dürfen, wenn deren tägliche freie Bewegung in Gruppen außerhalb der Manege, gewährleistet werden kann.

Die Haltungseinrichtungen müssen zudem gewährleisten, dass jedes Tier (je nach Art) die eigene tägliche Körperpflege (z.B. Suhlen, Staubbäder, etc.) im erforderlichen Umfang sicherstellen kann.

- Die unter § 6 aufgeführten Anforderungen an das Training der Tiere sind ebenfalls nicht ausreichend. Neben Trainingsmitteln, die zu Verletzungen führen können, müssen auch Trainingsmethoden verboten werden, die Angst oder Stress bei den Tieren auslösen können sowie die Ausübung von physischer Gewalt und Hilfsmittel wie Elefantenhaken oder Elektroschocker. Ebenso müssen alle Ausrüstungsgegenstände in sauberem Zustand gehalten werden und die Ausrüstungsgegenstände für die einzelnen Tiere individuell passend und tierschutzgerecht angewendet werden (z.B. keine starren Ausbinder bei Pferden).

Die im RefE vorliegende TierSchZirkV sollte mit dem Ziel erlassen werden, für alle in Zirkusbetrieben gehaltenen Tiere dem TierSchG widersprechende Zustände mit Maßnahmen zu begegnen, die gemäß der Verpflichtung aus § 16a TierSchG auch zukünftige Verstöße wirksam verhindern.

Klar ist, dass die Sonderstellung, die Zirkussen bei der Haltung ihrer Wildtiere bisher zugesprochen wird, aus Sicht der Tierschutzorganisationen nicht länger tragbar ist. Denn die bislang gültigen Anforderungen der im Jahr 2000 herausgegebenen Zirkusleitlinien unterschreiten die Minimalvorgaben des Säugetiergutachtens um ein Vielfaches, wurden noch vor Implementierung des Staatsziels Tierschutz im Grundgesetz erarbeitet²²⁴, entsprechen nicht dem aktuellen Stand der Wissenschaft und sind weder rechtverbindlich noch können sie die Grundbedürfnisse der Tiere ansatzweise erfüllen. Während Zoos und Tierparks bereits die Mindestvorgaben des Säugetiergutachtens von 2014, des Straußengutachtens von 2019 bzw. andere vom BMEL festgeschriebene Mindeststandards erfüllen müssen, gelten für die gleichen Tiere im Zirkus nach wie vor lediglich die unzureichenden Zirkusleitlinien.

Nachfolgend sind die Haltungsvorgaben von Zirkusleitlinien und Säugetiergutachten noch einmal gegenübergestellt.

Vergleich der Flächenmaße für das Innengehege ausgewählter Tierarten

Art	n Tiere	Zirkusleitlinien (BMEL, 2000)	Säugetiergutachten (BMEL, 2014)
		Fläche/Höhe	Fläche/Höhe
Tiger, Löwen	1	12 m ² /2,2m	20 m ² /2,5m
	5	24 m ² /2,2m	100 m ² /2,5m
Braunbär	1	12 bzw. 24 m ² /2,2m	6 m ² bzw. 8 m ² /-
	5	30 bzw. 42 m ² /2,2m	30 bzw. 40 m ² /-
Robben	1-2	Becken von 8,8 m ³ (4 x 2,2 x 1 m) zzgl. Liegefläche 2 m ² je Tier (im Transportwagen)	-
	5	Becken von 14,8 m ³ zzgl. Liegefläche 2 m ² je Tier (im Transportwagen)	-
Elefanten	1	10 m ² (Ankettung) zzgl. Paddock im Stallzelt 100 m ² bis 3 Tiere (nur Empfehlung)	33 m ² (Innenbox) zzgl. Innenlauffläche von mind. 330 m ² für bis zu 4 Tiere (verbindlich)
Pferdeartige (Zebras)	1	Box mit (2xWh) ²	Box mit (2xWh) ² (doppelte Widerristhöhe zum Quadrat)
Nashörner	1	20 m ²	40 m ²
	2	40 m ²	80 m ²
Giraffen	1	12 m ²	40 m ² /6 m zzgl. Innenlauffläche von mind. 200 m ² für bis zu 4 Tiere (verbindlich)

Art	n Tiere	Zirkusleitlinien (BMEL, 2000)	Säugetiergutachten (BMEL, 2014)
		Fläche/Höhe	Fläche/Höhe
	2	24 m ²	80 m ² /6 m zzgl. Innenlauffläche von mind. 200 m ² für bis zu 4 Tiere (verbindlich)

Die Gegenüberstellung verdeutlicht bereits bei den Innengehegen, dass Tieren im Zoo deutlich mehr Platz eingeräumt wird als ihren Artgenossen im Zirkus. Einzige Ausnahme bilden Bären, für die in Zoos und Tierparks nur kleine Boxen vorgesehen sind, da sich die Tiere grundsätzlich 24 Stunden und das ganze Jahr hindurch bei jeder Witterung in den Außengehege aufhalten (können). Für Robben sind keine Innengehege vorgesehen, da auch hier eine ganzjährige Außenhaltung praktiziert wird bzw. werden kann.

Vergleich der Flächenmaße für das Außengehege ausgewählter Tierarten

Art	n Tiere	Zirkusleitlinien (BMEL, 2000)	Säugetiergutachten (BMEL, 2014)
		Fläche	Fläche
Tiger, Löwen	1	50 m ² (mind. 4 h)	200 m ² (bei Naturboden: 600 m ²)
	5	50 m ² /- (mind. 4 h)	500 m ² (bei Naturboden: 1.200 m ²)
Braunbär	1	75 m ² /- (mind. 6 h)	500 m ² (bei Naturboden: 1.500 m ²)
	5	105 m ²	800 m ² (bei Naturboden: 1.800 m ²)
Robben	1-4	50 m ² /1,2 m tief zzgl. Liegefläche 2 m ² je Tier	200 m ² / 3 m tief (Beckenvolumen mind. 400 m ³) zzgl. Landteil 100 m ² oder 2-6 m ² je Tier
	5	55 m ² /1,2 m tief zzgl. Liegefläche 2 m ² je Tier	200 m ² / 3 m tief (Beckenvolumen mind. 400 m ³) zzgl. Landteil (s.o.)
Elefanten	1	250 m ² (bis 3 Tiere)	2.000 m ² (bis 4 Tiere; für Zuchtkühe 3.000 m ²)
	5	290 m ²	2.500 m ² (für Zuchtkühe: 3.600 m ²)
Pferdeartige (Zebras)	1	250 m ²	500 m ² Steppenzebras; 1.000 m ² Grevy- und Bergzebras
	10	250 m ²	980 m ² Steppenzebras; 1.500 m ² Grevy- und Bergzebras (extensive Haltung: 5.000 m ² für 3 Tiere)
Nashörner	1	125 m ²	1.000 m ²
	2	250 m ²	1.000 m ²
Giraffen	1	250 m ²	1.000 m ²
	3	250 m ²	1.000 m ²

Die Sonderstellung der Zirkusse wird damit gerechtfertigt, dass die im Zirkus gehaltenen Tiere täglich verhaltensgerecht beschäftigt werden sollen. Dressur und Auftritte sind jedoch kein Ersatz für artgemäße Unterbringung und Sozialstrukturen. Selbst zum Zeitpunkt der Erstellung der Leitlinien (vor 2000) war diese These²²⁵ bereits höchst umstritten und wurde seither nie mit wissenschaftlichen Fakten untermauert²²⁶. Dies wird entsprechend auch im aktuellen RefE unter „A. Problem und Ziel“ klar formuliert. Außerdem werden bekanntlich auch Tiere in Zoos täglich mithilfe von sogenanntem „behavioral enrichment“^{xv} beschäftigt. Darüber hinaus sind laut den Minimalvorgaben des Säugetiergutachtens den gehaltenen Tierarten grundsätzlich Außengehege zur Verfügung zu stellen, zu denen ständig freier Zugang besteht. Zirkusbetriebe hingegen können ihren Tieren erst nach dem Aufbau am jeweiligen Gastspielort ein unzureichendes Außengehege zur Verfügung stellen. Die Strukturierung und

^{xv} Verhaltensanreicherung, bei denen die Tiere beispielsweise ihr Futter selbst suchen oder sich erarbeiten müssen

Ausstattung des Geheges hängen stark von den örtlichen Gegebenheiten (natürlicher Untergrund, Beton, Kies, etc.) ab, zudem kann der Zugang zeitlich stark eingeschränkt werden. Allein dieser Vergleich verdeutlicht beispielhaft das drastische Ausmaß einer „Zwei-Klassen-Gesellschaft“. Neben dem jetzt statuierten Verbot der Zurschaustellung bestimmter Tiere wildlebender Arten, müssen die Anforderungen für alle Tiere genauer gefasst werden und dürfen nicht hinter die Anforderungen anderer Gutachten zurückfallen.

Zu beachten ist ferner, dass die o.g. sehr geringen Flächenmindestmaße für die Innen- und Außengehege in den Zirkusleitlinien den Zirkustieren auch nur dann zur Verfügung stehen, wenn die Gehege vor Ort tatsächlich bezugsfertig errichtet wurden. Während des beträchtlichen Zeitraumes des Gehegebau- und -aufbaus sowie in der Zeit des Transportes, harren die Tiere in Transportwägen aus, die nur wenige Quadratmeter groß sind.

Im vorliegenden RefE des BMEL fehlen Hinweise darauf, ob die Empfehlungen der Zirkusleitlinien bzw. des Säugetiergutachtens weiterhin Gültigkeit haben oder ob die TierSchZirkV diese ersetzen soll. Wie oben bereits ausführlich erläutert, sind die Zirkusleitlinien aus Sicht des Tierschutzes völlig unzureichend. Solange sie jedoch Anwendung finden, ist es zwingend erforderlich, in der TierSchZirkV festzuhalten, dass die Minimalvorgaben, die für Zoos, Tierparks und Privathalter*innen gelten, auch in Zirkussen nicht unterschritten werden dürfen. Denn in der Praxis zeigt sich, dass selbst die Zirkusleitlinien oft nicht hinreichend umgesetzt werden. Nach den von den Bundesländern im ersten Quartal 2012 zur Verfügung gestellten Informationen wurden im Jahr 2011 bei 895 Kontrollen 409 Verstöße gegen Haltungsanforderungen für Zirkustiere festgestellt.²²⁷ In Bayern stellten die Veterinärämter in fünf Jahren mindestens 249 Verstöße gegen Tierschutzrecht in reisenden Zirkussen fest.²²⁸ In Berlin waren es 144 Vorfälle, von unzureichender Tierhaltung, über manifestierte Verhaltensstörungen bis hin zu fehlenden Genehmigungen²²⁹.

Die Tierschutzorganisationen fordern daher das BMEL auf, entsprechend § 2a TierSchG rechtsverbindliche Vorschriften betreffend Mindestanforderungen für die Haltung, Transport etc. von Tieren in Zirkusbetrieben festzulegen, die dem aktuellen Wissensstand und mindestens den bereits vorliegenden Gutachten entsprechen.

7. Regelungen zu Erlaubnissen (zu §§ 7-9 des RefE)

§ 7 des RefE enthält Anforderungen für verantwortliche Personen zur Erlangung einer Erlaubnis nach § 11 TierSchG. Das in § 7 Nr. 2 genannte Fachgespräch darf aus Tierschutzsicht nicht lediglich „auf Verlangen“, sondern muss vielmehr zwingend durchgeführt werden. Es sollten Vorgaben aufgenommen werden, wonach grundsätzlich nur Gastspielorte aufgesucht werden dürfen, die aufgrund ihrer Größe und Beschaffenheit den Aufbau aller Haltungseinrichtungen und Ausläufe in der Mindestgröße ermöglichen und insbesondere auch der Boden geeignete Voraussetzungen bietet. Weiterhin muss in § 7 Nr. 6 eine Umformulierung vorgenommen werden. Der aktuelle Wortlaut – mit besonderem Augenmerk auf die Formulierung „erwartet werden kann“ – ist viel zu schwach und geht am Ziel der Vorschrift vorbei. Vielmehr sollte eine Formulierung wie folgt aufgenommen werden: „Der Antragsteller verpflichtet sich, die aufgeführten Anforderungen einzuhalten [...]“. Zudem muss in diesem Zusammenhang klargestellt werden, dass die Anforderungen nicht nur eingehalten werden, sondern dass dafür auch zwingend Nachweise vorgebracht werden müssen.

§ 8 regelt das Beantragen der jeweiligen Erlaubnis für die verantwortliche Person. Grundsätzlich wäre es sinnvoll, die Vorgaben für die Antragstellung und die Ausführung der Erlaubnis bundeseinheitlich zu gestalten und dazu z.B. die bereits vorliegende Vorlage, in der von den Behörden bereits genutzten HI-Tier Datenbank zu nutzen. Insbesondere die individuell auf das Unternehmen und die mitgeführten Tierarten zugeschnittenen Nebenbedingungen zur Erlaubniserteilung bedürfen der Beachtung. Die Zirkusunternehmen sollten verpflichtet werden entsprechende Dokumentation geordnet, tagesaktuell geführt, vollständig aufzubewahren, mitzuführen und der kontrollierenden Behörde unaufgefordert vorzulegen.

Des Weiteren sollte § 8 Abs.1 Nr. 6 des RefE dahingehend ergänzt werden, dass nicht nur Name und Anschriften der für die Versorgung der Tiere nach § 3 Abs. 1 Nummer 3 zuständigen Personen, sondern entsprechende Daten auch für die trainierenden Personen angegeben werden müssen.

Außerdem ist zwingend zu fordern, dass § 8 Abs. 1 des RefE dahingehend ergänzt wird, dass Nachweise über die Erlaubnisvoraussetzungen in § 7 des RefE erbracht werden müssen. Diese Anforderungen laufen ansonsten völlig ins Leere und müssten zu keinem Zeitpunkt nachgewiesen werden bzw. ist fraglich, wie die Voraussetzungen nach § 7 dann von der Behörde überhaupt geprüft werden würden. Dies kann im Sinne des Tierschutzes nicht hingenommen werden.

Die Ergänzung einer Vorlage des Tierbestandbuches mit Zu- und Abgängen der gehaltenen Tiere ist ebenfalls angeraten. Ein Bestandsbuch sieht vor, dass Änderungen des Tierbestandes durch den Zirkus unter Verwendung eines Vordruckes zuvor anzuzeigen sind und genehmigt werden müssen, da sich die Erlaubnis nach § 11 TierSchG nicht nur auf die Kenntnisse und Fähigkeiten des Halters, sondern auch auf die Größe der jeweiligen Haltungseinrichtungen bezieht. Es sollte dem Zirkusunternehmer eine ausreichende Anzahl fortlaufend nummerierter und gesigelter Änderungsanzeigen ausgehändigt werden. Im Anschluss an die genehmigte Änderung müsste diese Tierbestandsänderung in der HI-Tier Datenbank aktualisiert werden.

§ 9 regelt eine entsprechende Befristung sowie Inhalte der Erlaubnis. Grundsätzlich ist eine Befristung der Erlaubnis zu begrüßen, die in § 9 Abs. 2 vorgesehene Zeitspanne von acht Jahren sehen wir allerdings als zu lang an. Vielmehr fordern wir eine Befristung von maximal zwei Jahren. Ebenfalls problematisch sehen wir auch die Formulierung in § 9 Abs. 3 an, in welchem es heißt: *„Die Erlaubnis kann, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Insbesondere kann [...]“*. Unserer Ansicht nach sollte zunächst die „Kann-Bestimmung“ in eine „Soll-Bestimmung“ transformiert werden, damit bei Nebenbestimmungen zum Schutz der Tiere den Behörden kein Ermessen verbleibt und dem Tierschutz damit Rechnung getragen wird.

Auch die Regelung des Satzes 3 in § 9 Abs. 4 ist kritisch zu sehen. Dort heißt es: *„Abweichend von Satz 2 kann das Ruhen der Erlaubnis angeordnet werden, wenn damit zu rechnen ist, dass die Gründe für den Widerruf in angemessener Frist beseitigt werden können.“* Diese Regelung erscheint im Hinblick auf die von dem RefE umfassten Wanderzirkusse unrealistisch. Da ein solcher Zirkus nur meistens ein bis zwei Wochen an einer Stelle verweilt, sehen wir es als kaum umsetzbar an, dass die Gründe für den Widerruf in einer angemessenen Frist beseitigt werden. Befindet sich der Zirkus dann an einem neuen Platz, liegen wieder völlig unterschiedliche Parameter zu Grunde. Entsprechend ist daher zu fordern, diese Regelung zu streichen.

8. Anzeige- und Aufzeichnungspflichten (§§ 10-11 des RefE)

Die in den §§ 10 und 11 vorgesehenen Anzeige- und Aufzeichnungspflichten sind zu begrüßen. In § 11 sollten jedoch Ergänzungen vorgenommen werden, in einem Tierbestandsbuch müssen insbesondere Daten zu Geburt, Geschlecht und Identifikation des jeweiligen Tieres sowie alle Zu- und Abgänge mit der jeweiligen Begründung hierfür (Tod, Abgabe, Zucht etc.) dokumentiert werden. Die Aufzeichnungen müssen gerade für langlebige Tiere wie Elefanten mehr als drei Jahre aufbewahrt werden. Die geplante Aufnahme von zusätzlichen Tieren muss zudem zuvor mit der Erlaubnisbehörde abgestimmt werden.

9. Übergangsvorschriften und Inkrafttreten (§§ 12-13 des RefE)

Wir fordern dringend § 12 Abs. 2 des RefE zu streichen. Dieser hebt die Regelungen in § 12 Abs. 1 des RefE völlig aus, wenn für ein Bestehen der bereits erteilten Erlaubnis lediglich die Tiere mit bestimmten Angaben innerhalb eines Monats vom Erlaubnisinhaber nach Inkrafttreten des RefE gemeldet werden müssen. Sodann könnte die vor Inkrafttreten dieses RefE erteilte Erlaubnis ohne weitere Nachweise zur Sachkunde oder den Haltungseinrichtungen und Transportbedingungen bzw. erneute Beantragung unbefristet (je nach Erteilung) bestehen bleiben, was nicht nur dem Zweck des TierSchG, sondern auch § 12 Abs. 1 des RefE zuwider läuft.

10. Notwendigkeiten zur Ergänzung des RefE

Der RefE beinhaltet bisher keinerlei Regelungen von Ordnungswidrigkeitstatbeständen, obwohl dies bei anderen Verordnungen zur Tierhaltung der Fall ist. Dies muss entsprechend ergänzt werden.

Ferner muss der Nachweis eines festen, den Vorgaben des TierSchG genügenden Stammquartiers festgeschrieben werden. Obwohl es nicht zulässig ist, kranke, gebrechliche, trächtige oder säugende Tiere mitzuführen, ist dies in der Praxis immer wieder der Fall, da viele Unternehmen kein Stammquartier haben und dauerhaft auf Reisen sind. Entsprechend sollte hier in § 3 Abs. 1 Nr. 5 die Unterbringung kranker oder verletzter Tiere in einer stationären Haltungseinrichtung um den Zusatz ergänzt werden, dass dies auch für trächtige und säugende Tiere sowie Jungtiere (bis zur Selbständigkeit) gleichermaßen gilt. Das Fehlen eines Stammquartiers erschwert insbesondere für die zuständigen Amtstierärzt*innen Vollzug des Tierschutzrechts. Auch das Zirkuszentralregister hat diese Problematik bislang nicht lösen können. 2016 hat der Bundesrat für ein Verbot der Haltung bestimmter wild lebender Tiere ausgesprochen. Dabei merkt der Bundesrat unter anderem folgendes an: *„Die wenigsten Zirkusbetriebe verfügen über geeignete, beheizbare Winterquartiere, die auch bei schlechter Witterung eine artgerechte Haltung kalteempfindlicher Wildtierarten ermöglichen. Dagegen nehmen die sogenannten "Weihnachtszirkusse", die zu einem Durchspielen in der kalten Jahreszeit führen, weiter zu. Insofern entsprechen viele Zirkusse nicht mehr dem herkömmlichen Bild, das wenigstens in den kalten Monaten eine stationäre Tierhaltung zulässt. Auch verfügt bislang kaum ein ständig reisender Zirkus über eine Unterbringungsmöglichkeit für all seine alten und nicht mehr reisefähigen Tiere sämtlicher mitgeführten Arten. Stattdessen bedient man sich zunehmend ehrenamtlich geführter Auffangstationen, um Tiere, wenn sie wirtschaftlich uninteressant geworden sind, unterzubringen.“* Der Bundesrat spricht sich daher dafür aus, *„dass Betriebe die an wechselnden Orten Tiere zur Schau stellen, über ein festes Quartier verfügen müssen, das nach seiner Größe, Ausstattung und seinem Gesamtzustand für alle gehaltenen Tiere eine den Anforderungen des § 2 des Tierschutzgesetzes entsprechende art- und bedürfnisangemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung ermöglicht.“*²³⁰

Für kranke, beschlagnahmte, oder aus Altersgründen ausscheidende Zirkustiere sind dringend umlagefinanzierte Auffangstationen zu schaffen. Bisher wird diese Aufgabe fast ausschließlich von Tier- und Naturschutzorganisationen sowie in seltenen Fällen von Zoos und Tierparks übernommen. In den meisten Fällen müssen eigentlich zu beschlagnahmende Tiere beim Zirkus verbleiben und bleiben auch in krankem Zustand den eingeschränkten Haltungsbedingungen eines reisenden Unternehmens ausgesetzt. Damit werden viele kranke und nicht mehr in Ausstellungskondition befindliche Tiere weiter mitgeführt, obschon dieses einen klaren Verstoß gegen § 3 TierSchG darstellt.

¹ Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (2000). Leitlinien für die Haltung, Ausbildung und Nutzung von Tieren in Zirkusbetrieben oder ähnlichen Einrichtungen. https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Tiere/Tierschutz/Gutachten-Leitlinien/HaltungZirkustiere.pdf;jsessionid=4344E24339B32F9259C957281ADB677D.internet2842?_blob=publicationFile&v=2 [zuletzt aufgerufen am 16.12.2020]

² Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (2014). Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Tiere/Tierschutz/HaltungSaeugetiere.pdf?_blob=publicationFile&v=7 [zuletzt aufgerufen am 16.12.2020]

³ Kurt, F. & Garai, M.E. (2001). Bewegungstereotypien. In: Elefant in Menschenhand. Kurt, F. (Hrsg.). Filander Verlag, Fürth, 287–302.

⁴ Dorning, J., Stephen Harris, S., & Pickett, H. (2016). The welfare of wild animals in travelling circuses, a special-ists' report prepared for the Welsh Government. https://www.ispca.ie/uploads/The_welfare_of_wild_animals_in_travelling_circuses.pdf [zuletzt aufgerufen am 16.12.2020]

⁵ Iossa, G., Soulsbury, C. D., & Harris, S. (2009). Are wild animals suited to a travelling circus life. *Animal Welfare*, 18(2), 129-140. <https://www.federalcircusbill.org/wp-content/uploads/2014/04/Iossa2009.pdf> [zuletzt aufgerufen am 16.12.2020]

-
- ⁶ Theophil, D. (2008). Haltungsbedingungen von Zirkustieren in 25 Zirkussen in der Bundesrepublik Deutschland. Inauguraldissertation, Institut für Tierschutz und Verhalten Tierärztliche Hochschule Hannover. https://elib.tiho-hannover.de/servlets/MCRFileNodeServlet/etd_derivate_00001529/theophil_ws08.pdf [zuletzt aufgerufen am 16.12.2020]
- ⁷ Vgl. Endnote 4, Dorning *et al.* (2016)
- ⁸ Vgl. Endnote 4, Dorning *et al.* (2016)
- ⁹ Anhörung des Bundestags (2019). Haltungsverbot für Wildtiere in Zirkusbetrieben unterschiedlich bewertet. <https://www.bundestag.de/#url=L2Rva3VtZW50ZS90ZXh0YXJjaGl2LzlwMTkva3c0Mi1wYS1sYW5kd2lydHNjaG-FmdC16aXJrdXMtNjYxMzAw&mod=mod531790> [zuletzt aufgerufen am 16.12.2020]
- ¹⁰ Eurogroup for Animals (2017). Wild Animals in EU Circuses – Problems, Risks and Solutions. https://www.eurogroupforanimals.org/sites/eurogroup/files/2020-02/E4A-Circus_Report-Digital-OK-v2.pdf [zuletzt aufgerufen am 16.12.2020]
- ¹¹ Federation of Veterinarians of Europe (2015). FVE position on the use of animals in travelling circuses. https://fve.org/cms/wp-content/uploads/FVE-position-on-the-travelling-circuses_adopted.pdf [zuletzt aufgerufen am 16.12.2020]
- ¹² Bundestierärztekammer (2016). Tiere im Zirkus: Stellungnahme der Bundestierärztekammer. <https://www.bundestieraerztekammer.de/presse/archiv/9/2016/Tiere-im-Zirkus/presse/archiv/9/2016/tiere-im-zirkus/1252> [zuletzt aufgerufen am 16.12.2020]
- ¹³ Federazione Nazionale Ordini Veterinari Italiani (2017). L'opinione di Fnovi sulla progressiva dismissione degli animali dai circhi Disegno di Legge 2287- bis sul Codice dello Spettacolo. <https://www.fnovi.it/node/46745> [zuletzt aufgerufen am 16.12.2020]
- ¹⁴ British Veterinary Association (2010). Wild Animals in travelling circuses. <https://www.bva.co.uk/media/2788/wild-animals-in-travelling-circuses.pdf> [zuletzt aufgerufen am 16.12.2020]
- ¹⁵ Veterinary Ireland (2018). Policy on Captive Wild Animals ratified by Veterinary Ireland National Council. http://www.veterinaryireland.ie/images/Veterinary_Ireland_Policy_on_Captive_Wild_Animals_24.5.18.pdf [zuletzt aufgerufen am 16.12.2020]
- ¹⁶ Vgl. Endnote 4, Dorning *et al.* (2016)
- ¹⁷ Vgl. Endnote 5, Iossa *et al.* (2009)
- ¹⁸ Vgl. Endnote 6, Theophil (2008)
- ¹⁹ Eurogroup for Animals (2015). Statement on ethological needs and welfare of wild animals in circuses. https://www.lav.it/cpanelav/js/ckeditor/kcfinder/upload/files/files/Ethological%20Need_EN.pdf [zuletzt aufgerufen am 16.12.2020]
- ²⁰ Bundesratsbeschluss (Drucksache 78/16) (2016). Entschließung des Bundesrates zum Verbot der Haltung bestimmter wild lebender Tierarten im Zirkus. https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2016/0001-0100/78-16.pdf?__blob=publicationFile&v=6 [zuletzt aufgerufen am 16.12.2020]
- ²¹ Bundesratsbeschluss (Drucksache 565/11) (2011). Entschließung des Bundesrates zum Verbot der Haltung bestimmter wild lebender Tierarten im Zirkus. <http://dipbt.bundestag.de/dip21/brd/2011/0565-11B.pdf> [zuletzt aufgerufen am 16.12.2020]
- ²² Bundesratsbeschluss (Drucksache 595/03) (2003). Entschließung des Bundesrates zum Verbot der Haltung bestimmter wildlebender Tierarten im Zirkus und zur Einrichtung eines Zirkuszentralregisters. <http://dip21.bundestag.de/dip21/brd/2003/0595-03B.pdf> [zuletzt aufgerufen am 16.12.2020]
- ²³ Agrarministerkonferenz (2019). TOP33 – Verbot der Haltung bestimmter Wildtiere in Zirkussen. https://www.agrarministerkonferenz.de/documents/endgueltiges-ergebnisprotokoll_1556268137.pdf [zuletzt aufgerufen am 16.12.2020]
- ²⁴ European Association of Zoos and Aquarium (2017). EAZA Position Statement on Circus Membership of the Association. <https://www.eaza.net/assets/Uploads/Position-statements/EAZA-Position-statement-Circus-membership.pdf> [zuletzt aufgerufen am 16.12.2020]
- ²⁵ European Association of Zoos and Aquarium (2019). EAZA Standards for the Accommodation and Care of Animals in Zoos and Aquaria. <https://www.eaza.net/assets/Uploads/Standards-and-policies/2019-04-EAZA-Standards-for-Accommodation-and-Care.pdf> [zuletzt aufgerufen am 16.12.2020]

-
- ²⁶ Weltverband der Zoos und Aquarien (WAZA) (2015). Verantwortung für Wildtiere – Die Welt-Zoo- und Aquarium-Tierschutzstrategie. https://www.waza.org/wp-content/uploads/2019/03/WAZA-Animal-Welfare-Strategie-2015_German.pdf [zuletzt aufgerufen am 16.12.2020]
- ²⁷ Eurogroup for Animals (2017). Wild Animals in EU Circuses – Problems, Risks and Solutions, 19ff. https://www.eurogroupforanimals.org/sites/eurogroup/files/2020-02/E4A-Circus_Report-Digital-OK-v2.pdf [zuletzt aufgerufen am 16.12.2020]
- ²⁸ <https://www.peta.de/themen/zirkusunfaelle/> [zuletzt aufgerufen am 16.12.2020]
- ²⁹ Gesetzentwurf des Deutschen Bundestags (Drucksache 14/8860) (2002). Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Staatsziel Tierschutz). <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/14/088/1408860.pdf> [zuletzt aufgerufen am 16.12.2020]
- ³⁰ Brand, E. (2002). Auswirkungen von Staatszielbestimmungen aufgrund der Änderung am Beispiel der Aufnahme des Tierschutzes in Art. 20a GG, Gutachten, Göttingen
- ³¹ Becher, B. (2003). Art.20a GG 'und die Tiere': Reichweite des Tierschutzes. Seminararbeit, Bayerische Julius-Maximilians-Universität Würzburg
- ³² Tierschutzgesetz §2 https://www.gesetze-im-internet.de/tierschg/_2.html [zuletzt aufgerufen am 16.12.2020]
- ³³ Bundesverfassungsgericht (BVerfG) (1999). Urteil des Zweiten Senats vom 06. Juli 1999 – 2 BvF 3/90 -, Rn. (1-168). http://www.bverfg.de/e/fs19990706_2bvf000390.html [zuletzt aufgerufen am 16.12.2020]
- ³⁴ Schulze-Fielitz in: Dreier, Kommentar zum Grundgesetz, Art. 20a Rn. 58
- ³⁵ Repräsentative Befragung durch Kantar TNS im Auftrag von VIER PFOTEN (2019). Befragungszeitraum März 2019, n = 1.006
- ³⁶ ZDF-Magazin "Frontal 21" (2015). Mehrheit der Deutschen gegen Wildtiere im Zirkus. <https://presseportal.zdf.de/pressemitteilung/mitteilung/zdf-magazin-frontal-21-mehrheit-der-deutschen-gegen-wildtiere-im-zirkus/> [zuletzt aufgerufen am 16.12.2020]
- ³⁷ Repräsentative Forsa-Umfrage im Auftrag von PETA (2014). Erhebungszeitraum 19. Und 20. Mai 2014, n = 1.003. https://www.peta.de/wp-content/uploads/2020/11/Forsa-Umfrage_Wildtiere_Zirkus.pdf [zuletzt aufgerufen am 16.12.2020]
- ³⁸ <https://www.francebleu.fr/infos/environnement/la-ministre-barbara-pompili-annonce-la-fin-progressive-des-animaux-sauvages-dans-les-cirques-1601364982> [zuletzt aufgerufen am 16.12.2020]
- ³⁹ https://24.hu/belfold/2020/12/06/cirkusz-allat-tiltas-parbeszed/?fbclid=IwAR3UIEVtM7K7EbLj-STOW-17IFMtYyP_DOgUA0WsJ-jY8LtRL3CNbAPIqDw [zuletzt aufgerufen am 16.12.2020]
- ⁴⁰ <https://www.thefirstnews.com/article/ruling-party-plans-to-ban-fur-farming-use-of-animals-for-entertainment-15529> [zuletzt aufgerufen am 16.12.2020]
- ⁴¹ <https://www.onegreenplanet.org/news/india-bans-wild-animals-in-circuses/> [zuletzt aufgerufen am 16.12.2020]
- ⁴² https://www.ad-international.org/animals_in_entertainment/go.php?id=4155&ssi=10 [zuletzt aufgerufen am 16.12.2020]
- ⁴³ <https://www.stopcircussuffering.com/circus-bans/> [zuletzt aufgerufen am 16.12.2020]
- ⁴⁴ <https://www.nas.gov.sg/archivesonline/data/pdfdoc/AVA20001229001.pdf> [zuletzt aufgerufen am 16.12.2020]
- ⁴⁵ Gesetzentwurf des Deutschen Bundestags (Drucksache 17/10572) (2012). Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes. <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/105/1710572.pdf> [zuletzt aufgerufen am 16.12.2020]
- ⁴⁶ Hirt/Maisack/Moritz (2016). Tierschutzgesetz Kommentar, 3. Auflage, Vahlen, München. § 2 Rn. 150 mit Verweis auf OVG Schleswig Urt. v. 28.06.1994, 4 L 152/92, NuR 1995, 480, 481
- ⁴⁷ Hirt/Maisack/Moritz (2016). Tierschutzgesetz Kommentar, 3. Auflage, Vahlen, München. § 2 Rn. 150 mit Verweis auf OVG Schleswig a. a. O.
- ⁴⁸ Wollenteit, U., & Pietsch, T. (2010). Verbot der Wildtierhaltung in Zirkusunternehmen: Verfassungsrechtliche und europarechtliche Aspekte. *Zeitschrift für Rechtspolitik*, 97-100. <https://www.jstor.org/stable/23430287?seq=1> [zuletzt aufgerufen am 16.12.2020]

-
- ⁴⁹ BVerfG, Beschl. v. 22.10.1991 – 1 BvR 393/85, 1 BvR 610/85
- ⁵⁰ Maunz/Dürig/Schmidt-Aßmann, 91. EL April 2020, GG Art. 19 Abs. 4 GG Rn. 217a
- ⁵¹ Hirt/Maisack/Moritz (2016). Tierschutzgesetz Kommentar, 3. Auflage, Vahlen, München. Art. 20a GG Rn. 16, 22
- ⁵² Fußnote 25 zum RefE: Rietschel, W. (2001). Haltung von Bären und Großkatzen in Zoo und Zirkus, *Deutsche Tierärztliche Wochenschrift* 109, 120-123
- ⁵³ Fußnote 57 zum RefE: Nevill, C. H., & Friend, T. H. (2003). The behavior of circus tigers during transport. *Applied Animal Behaviour Science*, 82(4), 329-337.
- ⁵⁴ Musing, L. (2020) Falling through the system: The role of the European Union captive tiger population in the trade in tigers. A TRAFFIC and WWF report. Cambridge, UK. <https://www.wwf.de/fileadmin/fm-wwf/Publikationen-PDF/TRAFFIC-WWF-Report-Tiger-Falling-Through-The-System.pdf> [zuletzt aufgerufen am 16.12.2020]
- ⁵⁵ VIER PFOTEN - Stiftung für Tierschutz (2020). Europas Tiger zweiter Klasse. Bericht über die außer Kontrolle geratene Zahl von Tigern in Gefangenschaft und den kommerziellen Handel mit den Tieren. https://media.4-paws.org/8/0/6/8/8068ca4074b692a002ee4330c2e4ac6e49858dff/Europas_Tiger_Zweiter_Klasse_FOUR-PAWS2020.pdf [zuletzt aufgerufen am 16.12.2020]
- ⁵⁶ Plan, A. T. S. S. (2016). Tiger care manual. *Association of Zoos and Aquariums, Silver Spring, MD*.
- ⁵⁷ Baker, R., Selkeld, J., & Smith, E. (2006). Husbandry guidelines for the tiger *Panthera tigris*. *Western Institute of Sydney*. <http://nswfmpa.org/Husbandry%20Manuals/Published%20Manuals/Mammalia/Tiger.pdf> [zuletzt aufgerufen am 16.12.2020]
- ⁵⁸ Simcharoen, A., Savini, T., Gale, G. A., Simcharoen, S., Duangchantrasiri, S., Pakpien, S., & Smith, J. L. (2014). Female tiger *Panthera tigris* home range size and prey abundance: important metrics for management. *Oryx*, 48(3), 370-377.
- ⁵⁹ Vgl. Endnote 56, Plan (2016)
- ⁶⁰ Brown, J. L., & Wielebnowski, N. (1998). Influence of Social Environment on Ovarian Activity and Behavior in Captive Cheetahs. *Advances in Ethology*, 33, 54.
- ⁶¹ Wielebnowski, N. (2003). Stress and distress: evaluating their impact for the well-being of zoo animals. *Journal of the American Veterinary Medical Association*, 223(7), 973-977.
- ⁶² De Rouck, M., Kitchener, A.C., Law, G. & Nelissen, M. (2005). A comparative study of the influence of social housing conditions on the behavior of captive tigers (*Panthera tigris*). *Animal Welfare* 14 (3), 229-238.
- ⁶³ Poddar-Sarkar, M., & Brahmachary, R. L. (2014). 15 Pheromones of Tiger and Other Big Cats. *Neurobiology of Chemical Communication*, 407.
- ⁶⁴ Hillermann, A. (2009). Husbandry Guidelines For African Lion (*Panthera leo*). Western Sydney Institute of Tafe, Richmond. <http://nswfmpa.org/Husbandry%20Manuals/Published%20Manuals/Mammalia/African%20Lion.pdf> [zuletzt aufgerufen am 16.12.2020]
- ⁶⁵ Plan, A. L. S. S. (2012). Lion Care Manual. Silver Spring, MD: *Association of Zoos and Aquariums*, 143. https://assets.speakcdn.com/assets/2332/lion_care_manual_20121.pdf [zuletzt aufgerufen am 16.12.2020]
- ⁶⁶ Visser, H. (2009). Factors influencing lion (*Panthera leo*) home range, movement and diet in Waza national Park.
- ⁶⁷ Vgl. Endnote 65, Plan (2012)
- ⁶⁸ Vgl. Endnote 65, Plan (2012)
- ⁶⁹ Krawczel, P. D., Friend, T. H., & Windom, A. (2005). Stereotypic behavior of circus tigers: effects of performance. *Applied Animal Behaviour Science*, 95(3-4), 189-198.
- ⁷⁰ Clubb, R., & Mason, G. (2003). Captivity effects on wide-ranging carnivores. *Nature*, 425(6957), 473-474.
- ⁷¹ Clubb, R., & Mason, G. J. (2007). Natural behavioural biology as a risk factor in carnivore welfare: How analysing species differences could help zoos improve enclosures. *Applied Animal Behaviour Science*, 102(3-4), 303-328.
- ⁷² Nogge, G. (2016). Zootierhaltung – Grundlagen. 11. Überarbeitete Auflage. Verlag Europa-Lehrmittel, 195.
- ⁷³ Rietschel, W. (2001). Haltung von Bären und Großkatzen in Zoo und Zirkus, *Deutsche Tierärztliche Wochenschrift* 109, 120-123
- ⁷⁴ Vgl. Endnote 57, Baker *et al.* (2006)

-
- ⁷⁵ Vgl. Endnote 71, Clubb & Mason (2007)
- ⁷⁶ Breton, G., & Barrot, S. (2014). Influence of enclosure size on the distances covered and paced by captive tigers (*Panthera tigris*). *Applied animal behaviour science*, 154, 66-75.
- ⁷⁷ Exner, C. (1995). Ethologische und hygienische Untersuchungen über die Haltungsbedingungen von Raubkatzen in zoologischen Einrichtungen. Diss. Tierärztliche Fakultät München.
- ⁷⁸ Vgl. Endnote 65, Plan (2012)
- ⁷⁹ Biolatti, C., Modesto, P., Dezzutto, D., Pera, F., Tarantola, M., Gennero, M. S., Maurella, C. & Acutis, P. L. (2016). Behavioural analysis of captive tigers (*Panthera tigris*): A water pool makes the difference. *Applied animal behaviour science*, 174, 173-180.
- ⁸⁰ Vgl. Endnote 65, Plan (2012)
- ⁸¹ Ruskell, A. D., Meiers, S. T., Jenkins, S. E., & Santymire, R. M. (2015). Effect of bungee-carcass enrichment on behavior and fecal glucocorticoid metabolites in two species of zoo-housed felids. *Zoo Biology*, 34(2), 170-177.
- ⁸² Vgl. Endnote 64, Hillermann (2009)
- ⁸³ Altman, J. D., Gross, K. L., & Lowry, S. R. (2005). Nutritional and behavioral effects of gorge and fast feeding in captive lions. *Journal of Applied Animal Welfare Science*, 8(1), 47-57.
- ⁸⁴ Vgl. Endnote 83, Altmann *et al.* (2005)
- ⁸⁵ Vgl. Endnote 65, Plan (2012)
- ⁸⁶ Vgl. Endnote 57, Baker *et al.* (2006)
- ⁸⁷ Vgl. Endnote 57, Baker *et al.* (2006)
- ⁸⁸ Vgl. Endnote 57, Baker *et al.* (2006)
- ⁸⁹ Vgl. Endnote 73, Rietschel (2001)
- ⁹⁰ https://isleofwightzoo.com/whats-on/2019/our-beloved-simi?fbclid=IwAR2AMoHqFcaQY74r39bR5qHDi-ruOvHC3Vvgg76ArLQcntu_OxbeE7ZOTu7E [zuletzt aufgerufen am 16.12.2020]
- ⁹¹ <https://www.mz-web.de/koethen/sorgenkind-verstorben-nierenversagen---tierpark-koethen-trauert-um-tiger-shirkhan-37612794> [zuletzt aufgerufen am 16.12.2020]
- ⁹² VIER PFOTEN 2020. Untersuchungsbefunde *Panthera tigris altaica* (1,1), erhoben am 9.9.2020 vom Forschungsinstitut für Wildtierkunde und Ökologie, Veterinärmedizinische Universität Wien.
- ⁹³ Birmelin, I., Albonetti, T., & Bammert, W. J. (2013). Können sich Löwen an die Haltungsbedingungen von Zoo und Zirkus anpassen?. *Amtstierärztlicher Dienst und Lebensmittelkontrolle, Bundesverband der beamteten Tierärzte (D)*.
- ⁹⁴ Hübel, J. (2019). Stellungnahme an den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft zur Stressforschung an Zirkustieren von Dr. Immanuel Birmelin. Unveröffentlicht.
- ⁹⁵ Vgl. Endnote 94, (Hübel 2019)
- ⁹⁶ Vgl. Endnote 94, (Hübel 2019)
- ⁹⁷ Nevill, C. H., Friend, T. H., & Toscano, M. J. (2004). Survey of transport environments of circus tigers (*Panthera tigris*). *Journal of Zoo and Wildlife Medicine*, 35(2), 167-174.
- ⁹⁸ Dembiec, D. P., Snider, R. J., & Zanella, A. J. (2004). The effects of transport stress on tiger physiology and behavior. *Zoo Biology: Published in affiliation with the American zoo and aquarium association*, 23(4), 335-346.
- ⁹⁹ Schmidt, A., Hödl, S., Möstl, E., Aurich, J., Müller, J., & Aurich, C. (2010). Cortisol release, heart rate, and heart rate variability in transport-naive horses during repeated road transport. *Domestic animal endocrinology*, 39(3), 205-213.
- ¹⁰⁰ Touma, C., & Palme, R. (2005). Measuring fecal glucocorticoid metabolites in mammals and birds: the importance of validation. *Annals of the New York Academy of Sciences*, 1046(1), 54-74.
- ¹⁰¹ Von Borell, E. H. (2001). The biology of stress and its application to livestock housing and transportation assessment. *Journal of Animal Science*, 79(suppl_E), E260-E267.
- ¹⁰² <https://www.suedostschweiz.ch/ereignisse/2019-07-05/italienischer-dompteur-von-vier-tigern-angefallen-und-getoetet> [zuletzt aufgerufen am 16.12.2020]
- ¹⁰³ Bundesverband der Unfallkassen und Berufsgenossenschaft (2000). Beurteilung von Gefährdungen und Belastungen am Arbeitsplatz des Tierpflegers in der Wildtierhaltung. *GUV-I 8770*, 19.

-
- ¹⁰⁴ Vgl. Endnote 4, Dorning *et al.* (2016)
- ¹⁰⁵ Xu, X., Dong, G. X., Hu, X. S., Miao, L., Zhang, X. L., Zhang, D. L., Yang, H. D., Zhang, T. Y., Zou, Z. T., Zhang, T. T., Zhuang, Y., Bhak, J., Cho, Y. S., Dai, W. T., Jiang, T. J., Xie, C., Li, R. & Luo, S.J. (2013). The genetic basis of white tigers. *Current biology*, 23(11), 1031-1035.
- ¹⁰⁶ Association of Zoos & Aquariums (2011). Welfare and Conservation Implications of Intentional Breeding for the Expression of Rare Recessive Alleles. https://assets.speakcdn.com/assets/2332/aza_white_paper_inbreeding_for_rare_alleles_18_jan_2012.pdf [zuletzt aufgerufen am 16.12.2020]
- ¹⁰⁷ European Association of Zoos and Aquaria (2013). EAZA Position on Intentional Breeding for the Expression of Rare Recessive Alleles. <https://www.eaza.net/assets/Uploads/Position-statements/PositionStatementRareRecessiveAlleles.pdf> [zuletzt aufgerufen am 16.12.2020]
- ¹⁰⁸ Vgl. Endnote 106, Association of Zoos & Aquariums (2011)
- ¹⁰⁹ Vgl. Endnote 57, Baker *et al.* (2006)
- ¹¹⁰ Vgl. Endnote 65, Plan (2012)
- ¹¹¹ https://www.t-online.de/nachrichten/panorama/buntes-kurioses/id_13847444/zirkus-althoff-freut-sich-ueber-properes-tigerbaby.html [zuletzt aufgerufen am 16.12.2020]
- ¹¹² <https://www.fr.de/frankfurt/tiger-schmusekatzen-11282865.html> [zuletzt aufgerufen am 16.12.2020]
- ¹¹³ <https://www.merkur.de/lokales/regionen/roter-teppich-loewenbabys-circus-krone-84190.html> [zuletzt aufgerufen am 16.12.2020]
- ¹¹⁴ <https://www.waz.de/staedte/duisburg/suesses-tigerbaby-id2970025.html> [zuletzt aufgerufen am 16.12.2020]
- ¹¹⁵ <https://www.wetterauer-zeitung.de/wetterau/niddatal-ort848704/vier-tigerbabys-zirkus-fischer-gastiert-sportplatz-12085146.html> [zuletzt aufgerufen am 16.12.2020]
- ¹¹⁶ <https://www.tag24.de/nachrichten/chemnitz-europas-groesster-circus-zu-gast-die-heimlichen-stars-sind-backstage-316311> [zuletzt aufgerufen am 16.12.2020]
- ¹¹⁷ <https://www.faz.net/aktuell/gesellschaft/menschen/dompteur-walliser-den-faengen-der-eigenen-tiger-entkommen-1579615.html> [zuletzt aufgerufen am 16.12.2020]
- ¹¹⁸ https://www.lokalkompass.de/essen-borbeck/c-1k-gemeinschaft/robano-kuebler-ist-tiertrainer-aus-leiden-schaft_a1115130 [zuletzt aufgerufen am 16.12.2020]
- ¹¹⁹ Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (2000). Leitlinien für die Haltung, Ausbildung und Nutzung von Tieren in Zirkusbetrieben oder ähnlichen Einrichtungen, 4. <https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Tiere/Tierschutz/Gutachten-Leitlinien/HaltungZirkustiere.pdf;jsessionid=4344E24339B32F9259C957281ADB677D.internet2842?blob=publicationFile&v=2> [zuletzt aufgerufen am 16.12.2020]
- ¹²⁰ Farrell, D., & Heim, P. (1988). Freunde auf Leben und Tod: der Meisterdompteur erzählt. Neff, 164.
- ¹²¹ Vgl. Endnote 103, Bundesverband der Unfallkassen und Berufsgenossenschaft (2000)
- ¹²² Puschmann, W. (2009). Zootierhaltung - Tiere in menschlicher Obhut: Säugetiere. 5. überarb. & erweiter. Aufl., Frankfurt. Verlag Harri Deutsch.
- ¹²³ Grzimeks (2000). Tierleben, Säugetiere, Band 3, 372 ff. In: Enzyklopädie des Tierreichs in 13 Bänden; Bechtermünz.
- ¹²⁴ Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz (2005). TVT 2.11 Robben – Haltung und Vorführung von Robben. https://www.tierschutz-tvt.de/alle-merkblaetter-und-stellungnahmen/?no_cache=1&download=TVT_2.11_Robben.pdf&did=174 [zuletzt aufgerufen am 16.12.2020]
- ¹²⁵ Vgl. Endnote 122, Puschmann (2009)
- ¹²⁶ Colitz, C. M., Saville, W. J., Renner, M. S., McBain, J. F., Reidarson, T. H., Schmitt, T. L., Nolan, E. C., Dugan, S. J., Knightly, F., Rodriguez, M. M., Mejia-Fava, J. C., Osborn, S. D., Clough, P., Collins, S. P., Osborn, B. A. & Terrell, K. (2010). Risk factors associated with cataracts and lens luxations in captive pinnipeds in the United States and the Bahamas. *Journal of the American Veterinary Medical Association*, 237(4), 429-436.
- ¹²⁷ Vgl. Endnote 122, Puschmann (2009)
- ¹²⁸ Bernard, J., & Allen, M. (2002). Feeding piscivorous animals: nutritional aspects of fish as food. *Nutrition Advisory Group Handbook fact sheet*, 5.

-
- ¹²⁹ Vgl. Endnote 122, Puschmann (2009)
- ¹³⁰ Henry, B. Maslanka, M. & Slifka K. (2010). Quality Control Aspects of Feeding Wild Mammals in Captivity. In: Wild mammals in captivity: principles and techniques for zoo management. Kleiman, D. G., Thompson, K. V., & Baer, C. K. (Eds.). University of Chicago Press, 104 - 119.
- ¹³¹ Vgl. Endnote 124, Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz (2005)
- ¹³² Vgl. Endnote 122, Puschmann (2009)
- ¹³³ Jackson, S. (2003). Macropods. In: Australian Mammals – Biology and Captive Management. Doktorarbeit. Ed. S. Jackson, 245 ff
- ¹³⁴ Asperger, M. (2003). Zur Ätiologie und Bekämpfung der Lumpy jaw disease bei Kängurus. Dissertationsschrift an der Veterinärmedizinischen Fakultät der Universität Leipzig
- ¹³⁵ Vgl. Endnote 134, Asperger (2002)
- ¹³⁶ Vgl. Endnote 133, Jackson (2003)
- ¹³⁷ Vgl. Endnote 122, Puschmann (2009)
- ¹³⁸ Vgl. Endnote 133, Jackson (2003)
- ¹³⁹ Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (1997). Gutachten der Sachverständigengruppe über die Mindestanforderungen an die Haltung von Reptilien. https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Tiere/Tierschutz/Gutachten-Leitlinien/HaltungReptilien.pdf?__blob=publicationFile&v=2 [zuletzt aufgerufen am 16.12.2020]
- ¹⁴⁰ Jensch, B., Baur, M., Brandstätter, F., Friz, T., Kölpin, T., Schmidt, F., Sommerlad, R. & Voigt, H. (2009). Mindestanforderungen an die artgerechte Haltung von Krokodilen in privaten Terrarien und zoologischen Einrichtungen, 2. Teil–Arten tabellen. *Der Zoologische Garten*, 78(4), 193-203.
- ¹⁴¹ Jes, H. & Petzold, H. G. (2006). Kapitel 4 - Ordnung Krokodile, Panzerechsen (Crocodylia). In: Zootierhaltung - Tiere in menschlicher Obhut: Reptilien und Amphibien. Engelmann, W.-E. (Hrsg.) Verlag Harri Deutsch, 177-191.
- ¹⁴² <https://www.diepresse.com/580262/drei-meter-langes-krokodil-in-frankfurt-entkommen> [zuletzt aufgerufen am 16.12.2020]
- ¹⁴³ <https://www.abendblatt.de/vermishtes/article107182506/Krokodil-biss-Daumen-ab.html> [zuletzt aufgerufen am 16.12.2020]
- ¹⁴⁴ Jensch, B., Baur, M., Brandstätter, F., Friz, T., Kölpin, T., Schmidt, F., Sommerlad, R. & Voigt, K. H. (2009). Mindestanforderungen an die artgerechte Haltung von Krokodilen in privaten Terrarien und zoologischen Einrichtungen. *Der Zoologische Garten*, 78(2-3), 102-131.
- ¹⁴⁵ Vgl. Endnote 144, Jes & Petzold (2006)
- ¹⁴⁶ Westheide W. & Rieger R. (2004). Spezielle Zoologie, Teil 2: Wirbel- oder Schädeltiere. Spektrum Akademischer Verlag, 387.
- ¹⁴⁷ Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz (2005). TVT 2. 5 Panzerechsen – Haltung und Vorführung von Panzerechsen. https://www.tierschutz-tvt.de/alle-merkblaetter-und-stellungnahmen/?no_cache=1&download=TVT_2.5_Panzerechsen.pdf&did=168 [zuletzt aufgerufen am 16.12.2020]
- ¹⁴⁸ Martínez, J., Segura, P., García, D., Aduriz, G., Ibabe, J. C., Peris, B., & Corpa, J. M. (2006). Septicaemia secondary to infection by *Corynebacterium macginleyi* in an Indian python (*Python molurus*). *The Veterinary Journal*, 172(2), 382-385.
- ¹⁴⁹ Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz (2016): Königspythons. https://www.tierschutz-tvt.de/alle-merkblaetter-und-stellungnahmen/?no_cache=1&download=TVT_MB_Heimtiere_K%C3%B6nigspythons_2016.pdf&did=66 [zuletzt aufgerufen am 16.12.2020]
- ¹⁵⁰ Gerberhardt-Brinkhaus, R. (2017). Überblick über die rechtlichen Regelungen zur Gift- und Gefahrtierhaltung in den Ländern der Bundesrepublik. https://aspe-institut.de/pdf/Rechtliche_Regelungen_zu_Gift-u_Gefahrtieren_2017.pdf [zuletzt aufgerufen am 16.12.2020]
- ¹⁵¹ Engelmann, W.E. (2006). Zootierhaltung – Reptilien und Amphibien. Verlag Europa-Lehrmittel, 345.
- ¹⁵² Bundesverband für fachgerechten Natur-, Tier- und Artenschutz (2004). BNA (Hrsg.). Schulungsordner "Terraristik". Zur Erlangung der Sachkunde für den Zoofachhandel nach § 11 TSchG., 180.
- ¹⁵³ Zobel, S. (2017). Gefährliche Tiere im Feuerwehreinsatz. Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart, 75.

-
- ¹⁵⁴ Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (2019). Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Straußen, Nandus, Emus und Kasuaren https://www.ltk-bw.de/files/LTK-BW/Tierhalter/Gutachten-Mindestanforderungen_Haltung_Straussen_Nandus_Emus_und_Kasuaren.pdf [zuletzt aufgerufen am 16.12.2020]
- ¹⁵⁵ Korbelt, R., Schubert, M., Erhard, M., Wöhr, C., Bergmann, S., Rückschloss, S., Thiel, S., Engelhardt, H. & Engelhardt, S. (2015). Betrachtungen und Empfehlungen zur artgemäßen und tierschutzgerechten Haltung von Straußenvögeln in Deutschland. *Tierärztliche Praxis Ausgabe G: Großtiere/Nutztiere*, 43(04), 232-244.
- ¹⁵⁶ Vgl. Endnote 154, Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (2019)
- ¹⁵⁷ Vgl. Endnote 154, Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (2019)
- ¹⁵⁸ Vgl. Endnote 139, Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (2019)
- ¹⁵⁹ Vgl. Endnote 155, Korbelt *et al.* (2015)
- ¹⁶⁰ Vgl. Endnote 155, Korbelt *et al.* (2015)
- ¹⁶¹ Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz (2011). Artgemäße nutztierartige Straußenhaltung. https://www.tierschutz-tvt.de/alle-merkblaetter-und-stellungnahmen/?no_cache=1&download=TVT-MB_96_Nutztiere_Strau%C3%9Fe_Juli_2011_.pdf&did=133 [zuletzt aufgerufen am 16.12.2020]
- ¹⁶² Puschmann, W. (2009). Zootierhaltung – Tiere in menschlicher Obhut: Säugetiere. 5. überarb. & erweit. Aufl., Frankfurt. Verlag Harri Deutsch, 663ff.
- ¹⁶³ Wiedner, E. B., Lindsay, W. A., & Isaza, R. (2012). Management of zebras and zebra hybrids (zebroids). *Compend Contin Educ Vet*, 34(9), E4. https://s3.amazonaws.com/assets.prod.vet-learn.com/6e/104c80ec7b11e1b0e6005056ad4735/file/PV0912_Wiedner_CE.pdf [zuletzt aufgerufen am 16.12.2020]
- ¹⁶⁴ Vgl. Endnote 122, Puschmann (2009)
- ¹⁶⁵ Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz (2005). TVT 2. 7 Pferdeartige – Haltung und Vorführung von Pferdeartigen. https://www.tierschutz-tvt.de/alle-merkblaetter-und-stellungnahmen/?no_cache=1&download=TVT_2.7_Pferdeartige.pdf&did=170 [zuletzt aufgerufen am 16.12.2020]
- ¹⁶⁶ Vgl. Endnote 165, Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V. (2005)
- ¹⁶⁷ Vgl. Endnote 165, Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V. (2005)
- ¹⁶⁸ Almathen, F., Charruau, P., Mohandesan, E., Mwacharo, J. M., Orozco-terWengel, P., Pitt, D., Abdussamad, A. M., Uerpmann, M., Uerpmann, H., De Cupere, B., Magee, P., Alnaqeeb, M. A., Salim, B., Raziq, A., Dessie, T., Abdelhadi, O. M., Banabazi, M. H., Al-Eknah, M., Walzer, C., Faye, B., Hofreiter, M., Peters, J., Hanotte, O. & Burger, P. A. (2016). Ancient and modern DNA reveal dynamics of domestication and cross-continental dispersal of the dromedary. *Proceedings of the National Academy of Sciences*, 113(24), 6707-6712. <https://www.pnas.org/content/113/24/6707> [zuletzt aufgerufen am 16.12.2020]
- ¹⁶⁹ Vgl. Endnote 4, Dorning *et al.* (2016)
- ¹⁷⁰ Vgl. Endnote 168, Almathen *et al.* (2016)
- ¹⁷¹ Zeder, M. A. (2012). Pathways to animal domestication. Biodiversity in agriculture: domestication, evolution, and sustainability, 227-259. http://alexandriaarchive.org/bonecommons/archive/files/zedergptsetal2012_96265cead7.pdf [zuletzt aufgerufen am 16.12.2020]
- ¹⁷² Deutschen Bundestags Antrag (Drucksache 18/8707) (2016). Wildtierschutz weiter verbessern – Illegalen Wildtierhandel bekämpfen. <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/087/1808707.pdf> [zuletzt aufgerufen am 16.12.2020]
- ¹⁷³ <https://www.juraforum.de/recht-gesetz/keine-haftungsbeschraenkung-fuer-kamelhalter-625636> [zuletzt aufgerufen am 16.12.2020]
- ¹⁷⁴ https://www.nw.de/lokal/kreis_guetersloh/guetersloh/22278724_Zirkus-kommt-nach-Guetersloh-und-wirbt-mit-zahlreichen-Tiershows.html [zuletzt aufgerufen am 16.12.2020]
- ¹⁷⁵ Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz (2017). TVT 2.1. Kameliden – Haltung und Vorführung von Kameliden. https://www.tierschutz-tvt.de/alle-merkblaetter-und-stellungnahmen/?no_cache=1&download=TVT_2.1_Kameliden.pdf&did=164 [zuletzt aufgerufen am 16.12.2020]
- ¹⁷⁶ Richtlinien für die Haltung von Wildtieren in Zirkusunternehmen (1996). Wiener Umwelthanwaltschaft, In: Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz (2017). TVT 2.1. Kameliden – Haltung und Vorführung von Kameliden.

-
- https://www.tierschutz-tvt.de/alle-merkblaetter-und-stellungnahmen/?no_cache=1&download=TVT_2.1_Kameliden.pdf&did=164 [zuletzt aufgerufen am 16.12.2020]
- ¹⁷⁷ Schweizer Tierschutz (2017). STS Merkblatt – Artgerechte Haltung von Neuweltkameliden (Lamas und Alpakas) http://www.tierschutz.com/publikationen/heimtiere/infothek/diverse/mb_lamas.pdf [zuletzt aufgerufen am 16.12.2020]
- ¹⁷⁸ Klingel, H. (1985). Soziale Organisation des Dromedars. Verhandlungen der *Deutsche Zoologische Gesellschaft*, 78, 210.
- ¹⁷⁹ Padalino, B., Aubé, L., Fatnassi, M., Monaco, D., Khorchani, T., Hammadi, M., & Lacalandra, G. M. (2014). Could dromedary camels develop stereotypy? The first description of stereotypical behaviour in housed male dromedary camels and how it is affected by different management systems. *Plos One*, 9(2), e89093.
- ¹⁸⁰ Aubè, L., Fatnassi, M., Monaco, D., Khorchani, T., Lacalandra, G. M., Hammadi, M., & Padalino, B. (2017). Daily rhythms of behavioral and hormonal patterns in male dromedary camels housed in boxes. *PeerJ*, 5, e3074.
- ¹⁸¹ Emeash, H. H., Mostafa, A. S., Karmy, M., Khalil, F., & Elhussiny, M. Z. (2016). Assessment of transportation stress in Dromedary camel (*Camelus dromedarius*) by using behavioural and physiological measures. *Journal of Applied Veterinary Sciences*, 1(1), 28-36.
- ¹⁸² https://www.nw.de/lokal/kreis_guetersloh/guetersloh/21705454_Zirkus-taeschet-Geburt-eines-Kamel-babys-in-Guetersloh-vor.html [zuletzt aufgerufen am 16.12.2020]
- ¹⁸³ <https://www.noz.de/lokales/ostfriesland/artikel/1739503/hat-zirkus-charles-knie-in-leer-gegen-tierschutz-recht-verstossen> [zuletzt aufgerufen am 16.12.2020]
- ¹⁸⁴ Wiesner (1996). Probleme bei der Haltung von Zirkustieren. <https://epub.ub.uni-muenchen.de/8228/1/8228.pdf> [zuletzt aufgerufen am 16.12.2020]
- ¹⁸⁵ Beckstein, R. (2009). Gefährliche Tiere in Menschenhand (Doctoral dissertation, lmu), 36.
- ¹⁸⁶ <https://www.rtl.de/cms/oesterreich-hungriges-kamel-beisst-zwei-frauen-eine-schwer-verletzt-4650595.html> [zuletzt aufgerufen am 16.12.2020]
- ¹⁸⁷ <https://www.rnf.de/wanderzirkus-in-edingen-frau-von-kamel-gebissen-83101/> [zuletzt aufgerufen am 16.12.2020]
- ¹⁸⁸ <https://www.morgenpost.de/brandenburg-aktuell/article104842533/Zirkus-Kamel-reisst-aus-und-tritt-Mann.html> [zuletzt aufgerufen am 16.12.2020]
- ¹⁸⁹ Vgl. Endnote 119, Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (2000), 4
- ¹⁹⁰ Whale and Dolphin Conservation (2011). Zoo-Inquiry DELFINARIEN – Ein Bericht über die Gefangenschaftshaltung von Walen und Delfinen in der Europäischen Union mit besonderer Berücksichtigung der EU-Richtlinie 1999/22/EG des Rates über die Haltung von Wildtieren in Zoos. <https://de.whales.org/wp-content/uploads/sites/4/2018/07/wdc-report-delfinarien.pdf> [zuletzt aufgerufen am 16.12.2020]
- ¹⁹¹ Vgl. Endnote 190, Whale and Dolphin Conservation (2011)
- ¹⁹² Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (1995). Mindestanforderungen an die Haltung von Greifvögeln und Eulen. https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Tiere/Tierschutz/Gutachten-Leitlinien/HaltungGreifvoegel.pdf?__blob=publicationFile&v=2 [zuletzt aufgerufen am 16.12.2020]
- ¹⁹³ Scherzinger, W (2017). Tierschutzrelevante Aspekte der Eulenhaltung. *Eulen-Rundblick* 67, 31-36.
- ¹⁹⁴ Vgl. Endnote 193, Scherzinger (2017)
- ¹⁹⁵ Brown, C., & King, C. (2005). Flamingo husbandry guidelines; a joint effort of the AZA and EAZA in cooperation with WWT. *Dallas: Dallas Zoo*.
- ¹⁹⁶ Vgl. Endnote 195, Brown & King (2005)
- ¹⁹⁷ Vgl. Endnote 195, Brown & King (2005)
- ¹⁹⁸ Association of Zoos & Aquariums (2005). Penguin Husbandry Manual, 3rd Edition. http://aviansag.org/Husbandry/Unlocked/Care_Manuals/Penguin_HB.pdf [zuletzt aufgerufen am 16.12.2020]
- ¹⁹⁹ Vgl. Endnote 198, Association of Zoos & Aquariums (2005)
- ²⁰⁰ Vgl. Endnote 195, Association of Zoos & Aquariums (2005)
- ²⁰¹ https://www.dbb-wolf.de/Wolf_Steckbrief/portrait [zuletzt aufgerufen am 16.12.2020]

-
- ²⁰² Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (2014). Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren, 186-187. https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/_Tiere/Tierschutz/HaltungSaeuetiere.pdf?__blob=publicationFile&v=7 [zuletzt aufgerufen am 16.12.2020]
- ²⁰³ European Association of Zoos and Aquaria (2020). Elephant Best Practice Guidelines. <https://www.eaza.net/assets/Uploads/CCC/BPG-2020/Elephant-TAG-BPG-2020.pdf> [zuletzt aufgerufen am 16.12.2020]
- ²⁰⁴ Töffels, O. (2015). Erläuterungen zum Populationsmanagement Afrikanischer Elefanten in Europa. Elefanten-Magazin, 27.
- ²⁰⁵ Hauffellner, A., Schilfarth, J. & Schweiger G. (2000). Elefanten im Circus. Ein Leben in Ketten. EEG, EOS Verlag, St. Ottilien.
- ²⁰⁶ European Association of Zoos and Aquaria (2019): EAZA Position Statement on the Evolution of Elephant Management Systems at Member Zoos. <https://www.eaza.net/assets/Uploads/EAZA-Documents-Other/EAZA-Position-Statement-on-the-Evolution-of-Elephant-Management-Systems-at-Member-Zoos-FINAL.pdf> [zuletzt aufgerufen am 16.12.2020]
- ²⁰⁷ Kurt, F. (2008). Von Athleten mit beschränkter Leistung und Dresseuren mit schrankenlosem Ehrgeiz. In: Elefantenmagazin 14, 19.
- ²⁰⁸ Vgl. Endnote 203, European Association of Zoos and Aquaria (2020)
- ²⁰⁹ Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (2014). Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren, 76, 123 - 131. https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/_Tiere/Tierschutz/HaltungSaeuetiere.pdf?__blob=publicationFile&v=7 [zuletzt aufgerufen am 16.12.2020]
- ²¹⁰ Mantel, E., & Gansloßer, P. D. U. (2008). Beziehungsbildung bei einem neu zusammengestellten Paar Orang-Utans (*Pongo pygmaeus*) im Zoo Osnabrück. Doctoral dissertation, Diplomarbeit. Universität Osnabrück.
- ²¹¹ Krebs, E. (2008). Primatenhaltung im Zoo. Filander Verlag, 292.
- ²¹² Vgl. Endnote 211, Krebs (2008)
- ²¹³ (Krebs, E. (2008). Primatenhaltung im Zoo. Filander Verlag, 295.
- ²¹⁴ Tierschutzgesetz <https://www.gesetze-im-internet.de/tierschg/BJNR012770972.html> [zuletzt aufgerufen am 16.12.2020]
- ²¹⁵ Kremer, P. (2009). Anforderungen aus § 2 Tierschutzgesetz an die gewerbliche Schweinehaltung in der Bundesrepublik Deutschland.
- ²¹⁶ Vgl. Endnote 9, Anhörung des Bundestags (2019)
- ²¹⁷ Stellungnahme des Bunderats (Drucksache 300/12) (2012). Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes, 26. [https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2012/0201-0300/300-12\(B\).pdf;jsessionid=B6F15142E25B44BDC682D5C26FECC90B.1_cid382?__blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2012/0201-0300/300-12(B).pdf;jsessionid=B6F15142E25B44BDC682D5C26FECC90B.1_cid382?__blob=publicationFile&v=1) [zuletzt aufgerufen am 16.12.2020]
- ²¹⁸ Gesetzesentwurf des Deutschen Bundestags (Drucksache 17/10572) (2012). Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes. <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/105/1710572.pdf> [zuletzt aufgerufen am 16.12.2020]
- ²¹⁹ Vgl. Endnote 21, Bundesratsbeschluss (Drucksache 565/11) (2011)
- ²²⁰ Vgl. Endnote 218, Gesetzesentwurf des Deutschen Bundestags (Drucksache 17/10572) (2012)
- ²²¹ BVerfG, Urt. v. 23.11.1999 – 1 BvF 1/94
- ²²² Vgl. Endnote 21, Bundesratsbeschluss (Drucksache 565/11) (2011)
- ²²³ Tierschutzgesetz § 2a https://www.gesetze-im-internet.de/tierschg/_2a.html [zuletzt aufgerufen am 16.12.2020]
- ²²⁴ Vgl. Endnote 29, Gesetzesentwurf des Deutschen Bundestags (Drucksache 14/8860) (2002)
- ²²⁵ Hediger, H. (1955). Studies of the psychology and behavior of captive animals in zoos and circuses.
- ²²⁶ Hirt, A., Maisack, C., & Moritz, J. (2007). Tierschutzgesetz: Kommentar. 2. Auflage. F. Vahlen.
- ²²⁷ Kleine Anfrage an den Deutschen Bundestag (Drucksache 18/2690) (2014). Haltung von Wildtieren im Zirkus. <https://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/18/026/1802690.pdf> [zuletzt aufgerufen am 16.12.2020]

²²⁸ Schriftliche Anfrage an den Bayerischen Landtag (Drucksache 17/9602) (2016). Wildtierhaltung in Zirkussen (Teil 1 und Teil 2). http://www1.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP17/Drucksachen/Schriftliche%20Anfragen/17_0009602.pdf [zuletzt aufgerufen am 16.12.2020]

²²⁹ Schriftliche Anfrage an das Abgeordnetenhaus Berlin (Drucksache 18/13 832) (2018). Beanstandungen der Wildtierhaltung in Zirkussen. https://www.stiftung-naturschutz.de/fileadmin/user_upload/pdf/Schriftliche_Anfragen/S18-13832.pdf [zuletzt aufgerufen am 16.12.2020]

²³⁰ Vgl. Endnote 20, Bundesratsbeschluss (Drucksache 78/16) (2016)